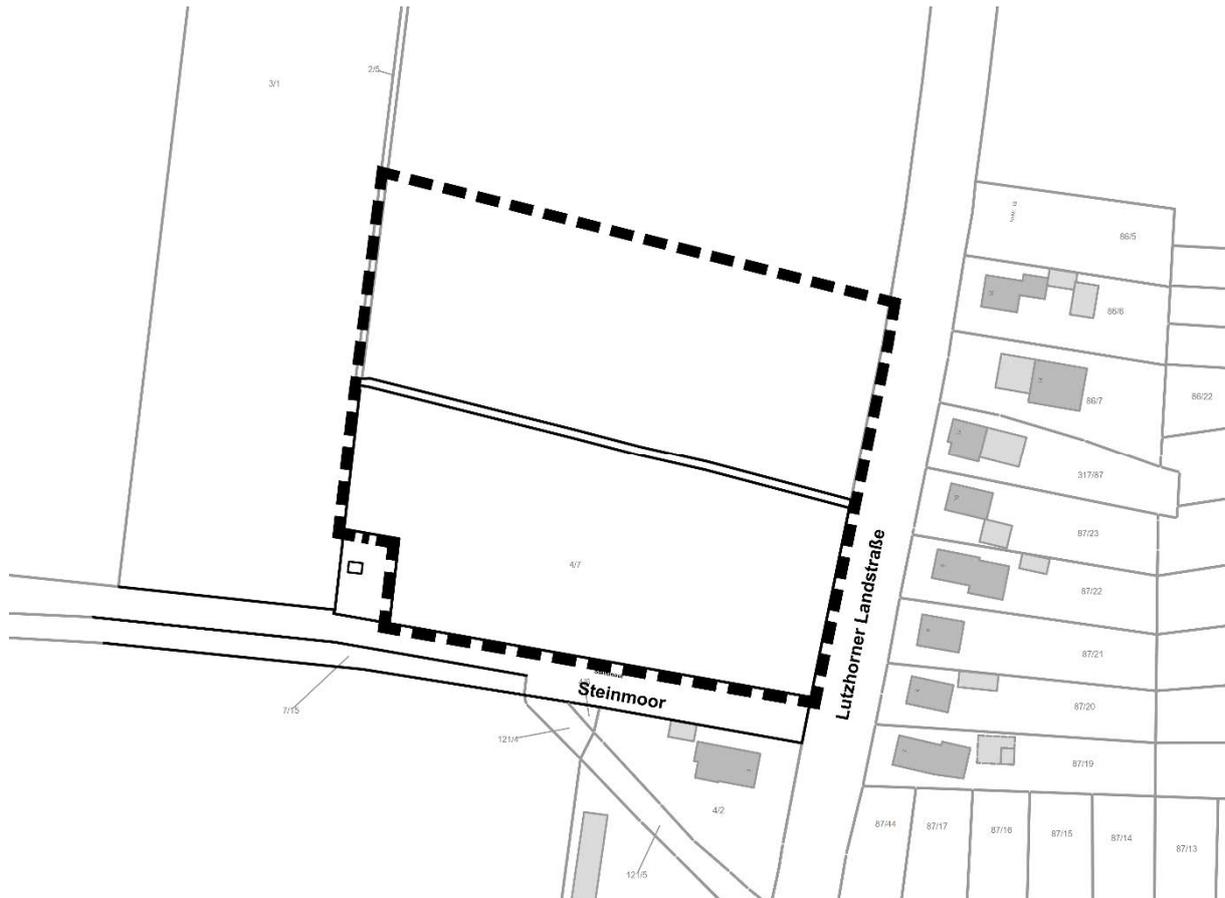




# Stadt Barmstedt (Kreis Pinneberg)



## Begründung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans - nördlich Steinmoor / westlich Lutzhorner Landstraße -

Stand: erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | 28.03.2023



Änderungen oder Ergänzungen zu denen Stellungnahmen abgegeben werden dürfen

**Stadt Barmstedt (Kreis Pinneberg)****Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes**

für den Bereich nördlich "Steinmoor" in einer Tiefe von ca. 100 m, westlich der "Lutzhorner Landstraße" in einer Tiefe von ca. 120 m

**Auftraggeber:**

Stadt Barmstedt  
Am Markt 1  
25355 Barmstedt

**Auftragnehmer:**

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen  
Tel.: (04101) 852 15 72  
Fax: (04101) 852 15 73  
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de  
Internet: www.dn-stadtplanung.de

**Bearbeiter:**

Dipl.- Ing. Anne Nachtmann  
Dipl.- Ing. Dorle Danne

TÖB-Beteiligung		Öff. Auslegung	Abschl. Beschluss	Genehmigung
§ 4 (1)	§ 4 (2)	§ 3 (2) BauGB		

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Planungsanlass und Planungsziele .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Rechtlicher Planungsrahmen .....</b>	<b>6</b>
3.1. Regionalplanerische Vorgaben.....	6
3.2. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen .....	7
3.3. Verbindliche Bauleitplanung .....	10
<b>4. Städtebauliche Darstellungen .....</b>	<b>10</b>
<b>5. Nutzungskonflikte .....</b>	<b>10</b>
5.1. Landwirtschaft .....	10
5.2. Schall .....	10
<b>6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise .....</b>	<b>12</b>
6.1. Zugrundeliegende Vorschriften.....	12
6.2. Trinkwassergewinnungsgebiet.....	12
6.3. Denkmalschutz.....	12
<b>7. Umweltbericht .....</b>	<b>13</b>
7.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplans 13	
7.2. Standortbegründung, Flächenwahl .....	15
7.3. Bisheriges Verfahren .....	16
7.4. Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter.....	17
7.5. Landschaftspflegerische Belange in der Planung .....	17
7.6. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung.....	19
7.7. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	24
7.8. Zusätzliche Angaben .....	53
7.9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts .....	56
7.10. Kosten der Kompensationsmaßnahmen.....	59
7.11. Quellen des Umweltberichts .....	59
7.12. „Checkliste“ hinsichtlich der Bestandteile des Umweltberichtes nach Anlage 1 BauGB.....	60
<b>8. Energieeinsparung/ Umweltvorsorge .....</b>	<b>63</b>
<b>9. Verkehrliche Erschließung .....</b>	<b>65</b>
<b>10. Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>66</b>
10.1. Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, Abwasserentsorgung .....	66
10.2. Grabenverlegung.....	66
10.3. Regenwasserbeseitigung .....	67

---

10.4. Abfall .....	68
10.5. Löschwasser .....	68
<b>11. Boden.....</b>	<b>69</b>
11.1. Bodenhygienisches Gutachten .....	69
11.2. Baugrund.....	69
11.3. Bodenaushub / Wiederverwendung.....	70
11.4. Entsorgung von Böden .....	70
<b>12. Kosten.....</b>	<b>72</b>
<b>13. Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>72</b>

## 1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 1,12 ha große Änderungsbereich der 6. F-Planänderung liegt im nördlichen Stadtgebiet von Barmstedt nördlich "Steinmoor", westlich der "Lutzhorner Landstraße". Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen durch einen Graben und landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die Straße „Steinmoor“ mit angrenzenden Wohnflächen und gemischt genutzten Bauflächen sowie landwirtschaftlichen Flächen und
- im Osten durch die „Lutzhorner Landstraße“ mit angrenzender Wohnbebauung.

In den bebauten Bereichen der Nachbarschaft ist eine heterogene Bebauungsstruktur aus Mehrfamilien-, Einfamilienhäusern und gemischt genutzten Gebäuden zu verzeichnen. Der Änderungsbereich selbst ist nicht bebaut.

An der südwestlichen Grenze (außerhalb) befindet sich ein Brunnen auf eigenem Flurstück. Zentral im Plangebiet verläuft zudem ein Entwässerungsgraben (Verbandsgewässer) von Ost nach West, der etwas weiter nach Norden verlegt werden soll.

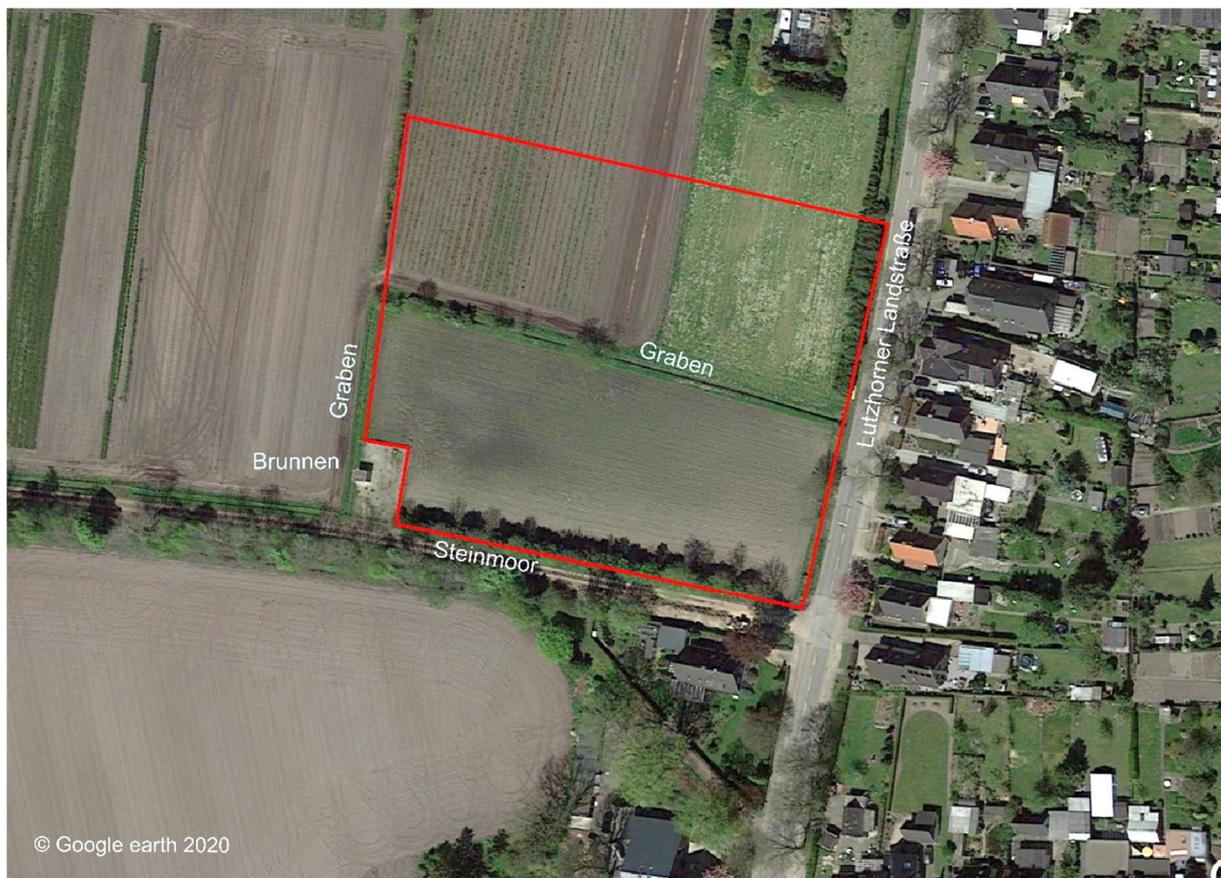


Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich

## 2. Planungsanlass und Planungsziele

Für das derzeit landwirtschaftlich genutzte Areal nördlich der Straße „Steinmoor“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Feuerwache und eine Polizeistation mit entsprechenden Funktionsräumen und -flächen, Stellplätzen und Garagen, etc. geschaffen werden. Dafür wird im Änderungsbereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr und Polizei dargestellt.

Die räumliche Situation der Feuerwache und der Polizeistation im zentralen Stadtgebiet entsprechen nicht mehr den notwendigen Anforderungen. Da die jetzigen Standorte zu wenig Platz für Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen bieten, wird in der 6. F-Planänderung eine neue Fläche ausgewiesen, welche den Flächenansprüchen gerecht wird. Aus der 6. F-Planänderung wird der Bebauungsplan Nr. 78 im Parallelverfahren entwickelt. Die alten Wachen werden in dem Zuge aufgegeben und umgenutzt.

Zugunsten der neuen Feuerwehr- und Polizeiwache soll der Verbandsgraben nach Norden verlegt werden.

Mit der F-Planänderung sollen somit die folgenden Planungsziele verfolgt werden: die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr und Polizei.

## 3. Rechtlicher Planungsrahmen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden und Städte eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

### 3.1. Regionalplanerische Vorgaben

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan, Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung einer vorausschauenden Bodenvorratspolitik, durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden (Reg.-Plan 6.1 Z (2)). *„Im Zuge der Weiterentwicklung [stehen] der Stadt Barmstedt als Unterzentrum die Stärkung der zentralörtlichen Funktion und die Zielsetzung, ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen oder zu bewahren, im Vordergrund.“*<sup>1</sup>

Der Regionalplan (Kartenteil) Planungsraum I (1998) verortet den Änderungsbereich im baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich des Unterzentrums "Barmstedt". Weitere Aussagen werden im Kartenteil nicht getroffen.

Die Aufstellung der F-Planänderung, mit dem Ziel eine Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Polizei auszuweisen, dient der Absicherung der Bevölkerung sowie der gewerblichen

<sup>1</sup> Regionalplan für den Planungsraum I, Fortschreibung 1998, S. 29.

Einrichtungen vor Gefahren und entspricht somit im übertragenden Sinn den Vorgaben der Raumordnung.

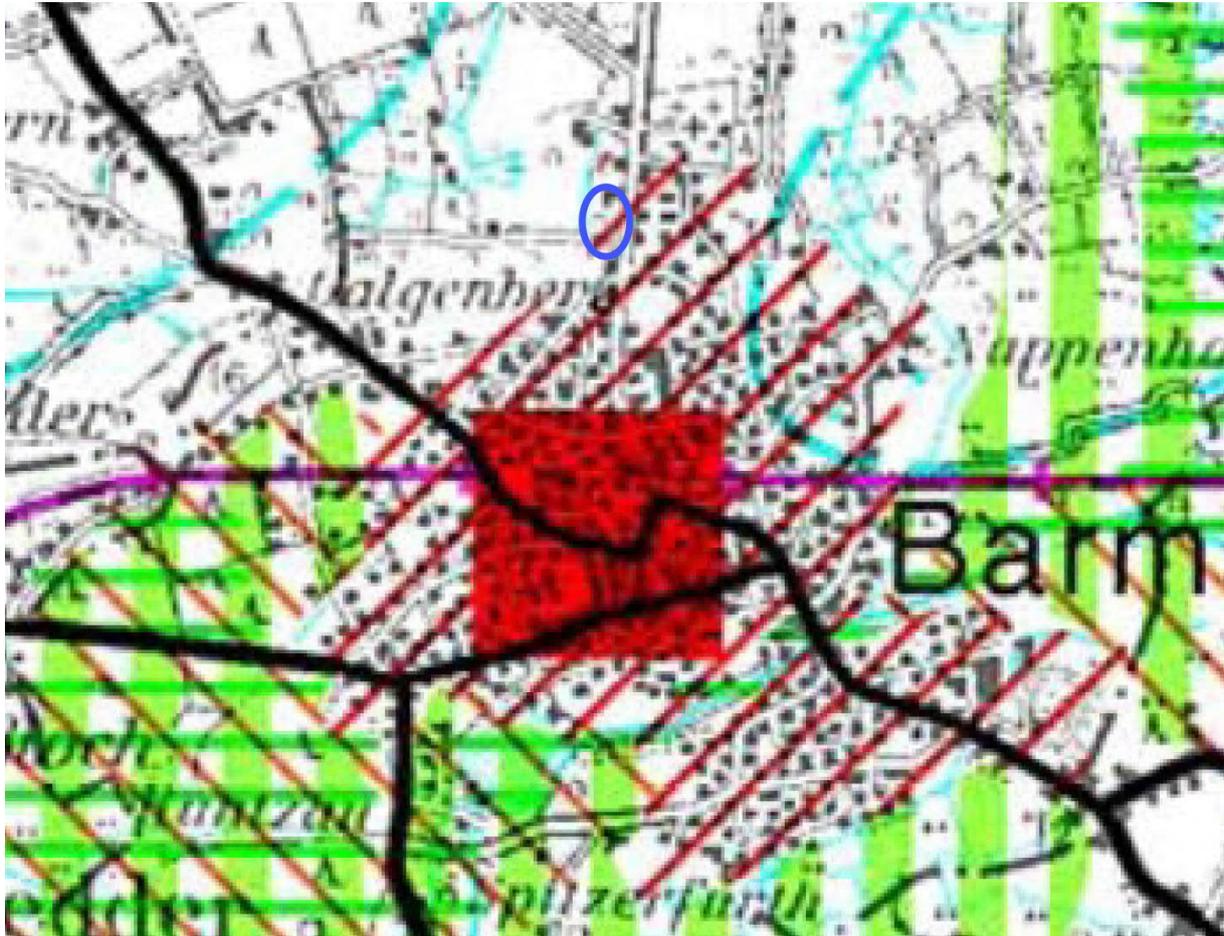
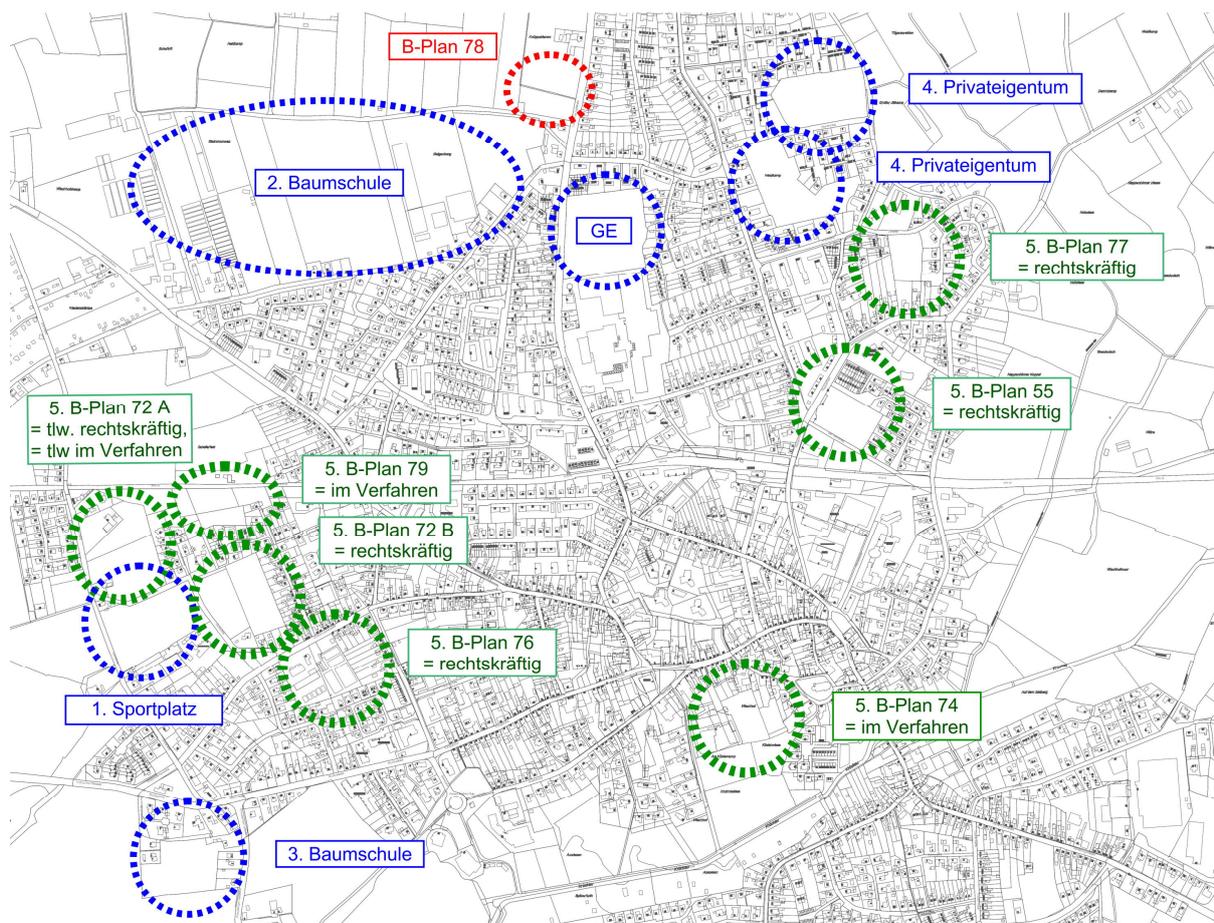


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan

### 3.2. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Das BauGB nennt u.a. als Ziel, die Innenentwicklung zu stärken. Innenstädte und Ortskerne sind Schlüsselfaktoren für die Stadt- und Dorfentwicklung. Sie sind zur Identifikation der Bürger mit ihren Städten und Gemeinden unverzichtbar. Umstrukturierungsprozesse können die Zentren allerdings in zunehmendem Maße gefährden. Es sei daher ein Ziel der Städtebaupolitik des Bundes, die Innenentwicklung zu stärken. Dabei gehe es zum einen darum, die Neuinanspruchnahme von Flächen auf der "Grünen Wiese" weitestgehend zu vermeiden. Die Innenentwicklung habe zum anderen aber ebenso eine qualitative Dimension. Denn es geht auch um die Wahrung und Stärkung der Urbanität und der Attraktivität von Städten und Gemeinden.

Die Stadt hat im Vorhinein eine Betrachtung der Potentialflächen im Stadtgebiet erstellt.



**Abbildung 3 - Übersichtsplan der unbebauten Flächen**

(ohne Maßstab, die Zeichnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern zeigt lediglich die größten unbebauten Flächen)

**Blau** = steht nicht zur Verfügung, **Grün** = umgesetzt oder im Verfahren, **Rot** = B-Plan 78 bzw. 6. F-Planänderung

Erläuterung zu den hier dargestellten Flächen:

1. Der im F-Plan als Wohnbaufläche ausgewiesene Sportplatz an der Straße Dusterlohe wird weiterhin als Sportplatz genutzt und steht einer wohnbaulichen Entwicklung nicht zur Verfügung.
2. Die große Wohnbaufläche zwischen dem "Baumschulenweg" und der Straße "Steinmoor" wird derzeit landwirtschaftlich und als Baumschule genutzt. Eine vollständige Aufgabe dieser Nutzungen ist derzeit nicht angedacht, so dass die Fläche einer Bebauung mittelfristig nicht zur Verfügung steht. Gespräche hierzu wurden zu einem früheren Zeitpunkt bereits geführt. Ggf. können in Zukunft Teilflächen bebaut werden.
3. Ebenso verhält es sich mit der Baumschulfläche im südwestlichen Stadtgebiet "Voßlocher Chaussee"/ "Pinneberger Landstraße". Der Eigentümer möchte nicht verkaufen.
4. Zudem wurden in der Vergangenheit mit dem Eigentümer der beiden nordwestlichen Flächen Gespräche geführt. Ergebnis war, dass diese Flächen einer Bebauung mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung stehen.
5. Für die in der Abbildung genannten B-Pläne wurden bereits Aufstellungsbeschlüsse mit dem Planungsziel, Wohnbebauung zu entwickeln, gefasst. Die Bebauungspläne Nr. 55, 2. und 3. Änderung, Nr. 72 A1, 72 B, 77 und 76 sind bereits rechtskräftig. Der Bebauungsplan Nr. 74, der zum jetzigen Zeitpunkt altersgerechtes Wohnen vorsieht, befindet sich im Verfahren. Die B-Pläne 72 A2 und 79 befinden sich ebenfalls im Verfahren.

Weitere Flächen befinden sich im Außenbereich oder im Landschaftsschutzgebiet oder sind als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Aufgrund der zuvor genannten Entwicklung hat sich die Stadt Barmstedt entschlossen, den Bebauungsplan Nr. 78 und die 6. F-Planänderung am Standort Lutzhorner Landstr./Steinmoor auszuweisen. Der dringende Bedarf für die Feuerwehr und die Polizei muss kurz- bis mittelfristig gedeckt werden. Auf eine langfristige Entwicklung der Flächen im Privateigentum kann die Stadt Barmstedt nicht warten.

Der Änderungsbereich befindet sich zwar im Außenbereich im Anschluss an den bebauten Innenbereich, jedoch stehen weitere Innenbereichsflächen wie oben beschrieben nicht zur Verfügung oder befinden sich bereits im Bauleitplanverfahren mit der Zielsetzung Wohnbaufläche.

### 3.2.1. *Landschaftsplan*

Der Landschaftsplan 2004 der Stadt Barmstedt stellt den Änderungsbereich als Fläche ohne spezifisch landschaftsplanerische Inhalte bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dar. An der westlichen Grenze wird die Neuanlage eines Knicks empfohlen. Weiterhin befindet sich das Areal außerhalb der Bereiche, der geplanten Siedlungsentwicklung.

Dem Bau einer Feuerwehr- und Polizeiwache wird somit nicht grundsätzlich widersprochen. Bezüglich der Standortwahl im Außenbereich, wird auf das Kapitel zuvor verwiesen.

### 3.2.2. *Vorbereitende Bauleitplanung*

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Barmstedt ist der Geltungsbereich des in Parallelaufstellung befindlichen B-Plans Nr. 78 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan muss daher geändert werden. Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.

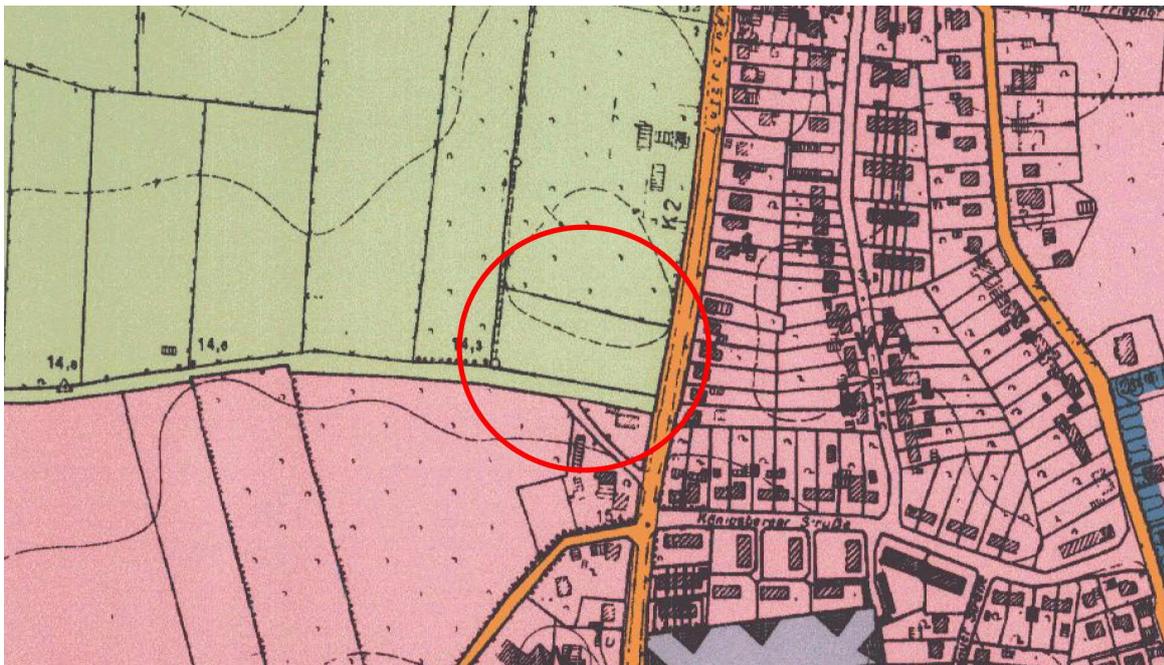


Abbildung 4 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

### **3.3. Verbindliche Bauleitplanung**

Ein verbindlicher Bauleitplan (B-Plan) existiert für das Areal nicht.

## **4. Städtebauliche Darstellungen**

Die Errichtung einer Feuerwehr und einer Polizei ist auf einer Fläche für die Landwirtschaft nicht zulässig. Daher wird in der 6. F-Planänderung eine Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr und Polizei dargestellt. Im Bebauungsplan Nr. 78 wird daraus ebenfalls eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Feuerwehr und Polizei entwickelt. Im gleichen Umfang entfallen Flächen für die Landwirtschaft.

Weitere Darstellungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht erforderlich, da parallel der Bebauungsplan Nr. 78 aufgestellt wird.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes wird durch die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche nicht beeinträchtigt. Vielmehr dient die anvisierte Nutzung der Sicherheit der Bevölkerung.

Flächen für den Gemeinbedarf im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB sind Flächen für Anlagen oder Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und in denen (mit gemeindlicher Anerkennung) eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird, wogegen ein etwaiges privatwirtschaftliches Gewinnstreben eindeutig zurücktritt.

Dies entspricht der im Kapitel 2 beschriebenen Zielsetzung.

## **5. Nutzungskonflikte**

### **5.1. Landwirtschaft**

Neben dem Änderungsbereich befinden sich teilweise landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Areal einwirken.

### **5.2. Schall**

Lärmkontor GmbH. (März 2023). Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Barmstedt. Hamburg.

Die schalltechnischen Anforderungen zur Umsetzung einer Feuerwehr und einer Polizeiwache an dem Standort wurde in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung mit Hilfe eines Lärmgutachtens für den in Parallelaufstellung befindlichen B-Plan Nr. 78 geprüft. Gleichzeitig wurde der Verkehrs- und Gewerbelärm geprüft, der auf das Plangebiet einwirkt. Das Schallgutachten ist Teil der Begründung zum B-Plan 78.

### 5.2.1. Verkehrslärm

„Die Schutzbedürftigkeit der Gemeinbedarfsfläche mit der Nutzung durch Feuerwehr und Polizei ist aus schalltechnischer Sicht wie ein Gewerbegebiet zu beurteilen.

Die Berechnungen zu den Straßenverkehrslärmeinwirkungen durch die unmittelbar entlang des Plangebiets verlaufenden Hauptverkehrsstraße K2 zeigen, dass im gesamten Plangebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Daher sind keine Festsetzungen zum Schutz gegen Verkehrslärm im Bebauungsplan zu treffen.“ (Lärmkontor GmbH, 2023, S. 29)

### 5.2.2. Feuerwehr- und Polizeieinutzung

„Eine Feuerwehr- und Polizeiwache ist keine Anlage im engeren Sinne der TA Lärm, sodass die Beurteilung der Geräuschimmissionen lediglich in Anlehnung an die Immissionsrichtwerte und Vorgaben der TA Lärm erfolgt. Die Immissionsrichtwerten der TA Lärm dürfen überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie z.B. bei einem Notfalleinsatz, dient und der Stand der Lärminderungstechnik beachtet wird.

Die Berechnungsergebnisse zum durch die Planung hervorgerufenen Gewerbelärm in der Nachbarschaft auf Grundlage der getroffenen Emissionsansätze für die Freiwillige Feuerwehr und die Polizeiwache zeigen, dass im Tagzeitraum an allen untersuchten Immissionsorten in der Nachbarschaft mit keinen schalltechnischen Konflikten im Sinne TA Lärm zu rechnen ist.

Bei einem nächtlichen Notfalleinsatz werden aufgrund der Fahr- und Rangierbewegungen der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehrlöschfahrzeuge Überschreitungen der Richtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete inklusive des Spitzenpegelkriteriums an 5 Gebäuden in der Wohnnachbarschaft zur südlichen Grundstücksausfahrt der Feuerwehr prognostiziert. Weitere nächtliche Überschreitungen werden für den Nahbereich zur nordöstlichen Grundstücksausfahrt zur Lutzhorner Landstraße prognostiziert, wenn das Martinshorn bei der Grundstücksausfahrt der Polizei zum Einsatz kommt. Der gemäß Bundesverwaltungsgericht für Notfalleinsätze noch wohnverträgliche Beurteilungspegel von 45 dB(A) nachts wird lediglich am Gebäude Lutzhorner Landstraße 3 überschritten.

Für die Beachtung des Standes der Lärminderungstechnik sind Schallschutzmaßnahmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 abzuwägen.

Durch den vorliegenden Planentwurf wurde die im Regelbetrieb stattfindenden Geräuschimmissionen der Feuerwehr (Übungsplatz, Waschplatz, Werkstatt) bereits durch die Gebäudestellung zur bestehenden Wohnnachbarschaft abgeschirmt und die Anzahl der durch Notfalleinsätze der Feuerwehr belasteten Gebäude reduziert.

Um den schalltechnischen Konflikt durch Notfalleinsätze im Sinne der TA Lärm weiter entgegenzuwirken, kann erwogen werden, eine Schallschutzwand an der südöstlichen Grundstücksecke oder einen Gebäudevorsprung in Richtung Osten mit einer Höhe von 4,5 Metern umzusetzen sowie die südliche Grundstückszufahrt zur Straße „Steinmoor“ weiter nach Westen zu verlagern.

Zudem wird eine Bedarfsampel für die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge auf die Lutzhorner Landstraße empfohlen, um den Einsatz des Martinhorns zu vermindern oder sogar zu vermeiden.“

### **Fazit der Stadt Barmstedt**

Die Stadt Barmstedt hat sich mit dem Gutachten beschäftigt und wird die Einzelheiten und Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren klären und umsetzen.

## **6. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

---

### **6.1. Zugrundeliegende Vorschriften**

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlass und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Barmstedt, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Markt 1, 25355 Barmstedt eingesehen werden.

### **6.2. Trinkwassergewinnungsgebiet**

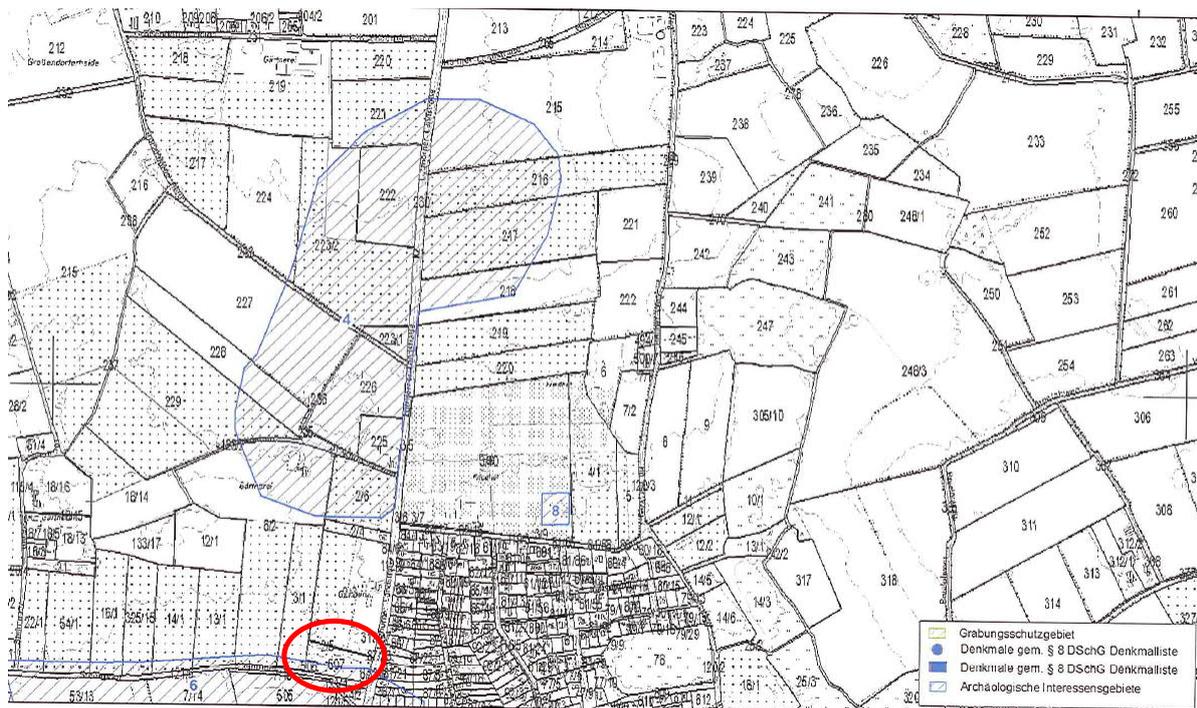
Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, hier kann es bei der Errichtung von Erdwärmegewinnungsanlagen zu Einschränkungen kommen. Weiterhin ist der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden— u. Recyclingmaterial, Bauschutt) verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffabfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

Am Südwestrand des Plangebietes (außerhalb des Änderungsbereiches) liegt der zurzeit stärkste und jüngste Trinkwasserbrunnen VIII der Stadtwerke Barmstedt. Dieser soll erhalten werden. Der Brunnen besitzt eine Tiefe von ca. 100 m und befindet sich somit nicht im oberen Grundwasserleiter, für den es ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet gibt. Der Brunnenschutzradius umfasst 10 m und ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Bautätigkeiten sind hier unzulässig.

### **6.3. Denkmalschutz**

Teile der überplanten Fläche befinden sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei diesen Bereichen handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Darüber wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Stadt der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



**Abbildung 5 - Übersichtsplan der archäologischen Interessensgebiete**

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf die begrenzte Aufnahmekapazität der Gewässer in Norden Barmstedts für die Ableitung von Niederschlagswasser weiterer befestigter Flächen hingewiesen (vgl. "Wasserwirtschaftliche Betrachtung Nappenhorner Bach", Ingenieurgemeinschaft Klütz & Coll. GmbH im Auftrag der Stadtwerke Barmstedt, 31.07.2003).

## 7. Umweltbericht

### 7.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadt Barmstedt verfolgt das Ziel, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf Grundlage der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für den Gemeinbedarf auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (=> Acker- und Baumschulnutzung) nördlich „Steinmoor“ und westlich der „Lutzhorner Landstraße“ in räumlicher Nähe zu Flächen mit vorwiegender Wohnnutzung planerisch vorzubereiten. Nachdem es ehemals geplant war, hier ein Wohngebiet mit ggfs. einer Kindertagesstätte zu entwickeln (Stand des 1. Vorentwurfs 2018), wurde zwischenzeitlich der Bedarf für eine neue Feuerwehr- und Polizeiwache mit günstiger Verkehrsanbindung festgestellt.

Der ca. 1,12 ha große Geltungsbereich wird begrenzt

1. Im Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
2. im Westen durch einen Graben und landwirtschaftliche Flächen,
3. im Süden durch die Straße „Steinmoor“ mit angrenzenden Wohn- und gemischt genutzten Bauflächen sowie landwirtschaftlichen Flächen und
4. im Osten durch die „Lutzhorner Landstraße“ mit angrenzender Wohnbebauung.

Im Südwesten des Plangebiets besteht auf einem eigenen Flurstück (506) ein Brunnen.



**Abbildung 6 - unmaßstäbliche Darstellung des Plangebiets im Luftbild**

Das Plangebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Barmstedt und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird daher die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB einzuhalten.

Unter Berücksichtigung der Ziele für die Bauleitplanung wird eine Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Spezifikation „Feuerwehr“ vorgesehen.

Es werden die Flurstücke 507 und 572 sowie 2/5 tlw. der Flur 2 in der Gemarkung Barmstedt überplant. Zufahrten / Verkehrsverbindungen werden von / zur Lutzhorn Landstraße (Flurstück 112/9, Flur 6) und über „Steinmoor“ (Flurstück 121/6, Flur 2) möglich sein, alle Flurstücke sind gelegen in der Gemarkung Barmstedt.

Die Stadt Barmstedt geht davon aus, dass infolge der Planung keine besonderen Abfallarten oder Abfallmengen entstehen, so dass die Abfallentsorgung ortsüblich erfolgen kann und keiner besonderen Maßnahme bedarf.

Der Stadt ist nicht bekannt, dass im Nahbereich des Plangebiets ein gemäß § 50 BImSchG zu beachtender Störfallbetrieb besteht.

## 7.2. Standortbegründung, Flächenwahl

Für die Stadt Barmstedt besteht ein Bedarf zur Ausweisung einer Fläche für eine Feuerwehr- und Polizeiwache, da am bisherigen Standort (Marktstraße 41 und Reichenstraße 38, gelegen im Stadtzentrum) jeweils für eine Modernisierung und einen Ausbau nicht ausreichend Platz verfügbar ist. Neben dem derzeitigen Bedarf zum Unterbringen von 10 Fahrzeugen muss auch eine angemessene Erweiterung aufgrund zukünftiger Entwicklungen möglich sein. Um das zu ermöglichen, wurde die ehemals in 2018 im Zuge des 1. Vorentwurfs anvisierte Fläche durch den Zukauf der nördlich angrenzenden Fläche (=> Verlegung des Grabens auf Flurstück 2/5 und Hinzunahme Flurstück 572) vergrößert.

Andere innerstädtische und am Stadtrand gelegene Flächen wurden zusammenfassend mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Der im F-Plan als Wohnbaufläche ausgewiesene Sportplatz an der Straße Düsterlohe wird weiterhin als Sportplatz genutzt und steht einer wohnbaulichen Entwicklung nicht zur Verfügung.
2. Eine große Fläche zwischen dem "Baumschulenweg" und der Straße "Steinmoor" wird derzeit landwirtschaftlich und als Baumschule genutzt. Eine vollständige Aufgabe dieser Nutzungen ist derzeit nicht angedacht, so dass die Fläche einer Bebauung mittelfristig nicht zur Verfügung steht. Gespräche hierzu wurden zu einem früheren Zeitpunkt bereits geführt. Ggf. können in Zukunft Teilflächen bebaut werden.
3. Ebenso verhält es sich mit einer Baumschulfläche im südwestlichen Stadtgebiet "Voßlocher Chaussee"/ "Pinneberger Landstraße". Der Eigentümer möchte nicht verkaufen.
4. Zudem wurden in der Vergangenheit mit dem Eigentümer von zwei nordwestlich im Stadtgebiet gelegenen Flächen Gespräche geführt. Ergebnis war, dass diese Flächen einer Bebauung mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung stehen.
5. Für die in der Abbildung genannten B-Pläne wurden bereits Aufstellungsbeschlüsse mit dem Planungsziel, Wohnbebauung zu entwickeln, gefasst. Die Bebauungspläne Nr. 55, 2. und 3. Änderung, Nr. 72 A1, 72 B, 77 und 76 sind bereits rechtskräftig. Der Bebauungsplan Nr. 74, der zum jetzigen Zeitpunkt altersgerechtes Wohnen vorsieht, befindet sich im Verfahren. Die B-Pläne 72 A2 und 79 befinden sich ebenfalls im Verfahren.

Weitere Flächen befinden sich im Außenbereich oder im Landschaftsschutzgebiet oder sind als Gewerbegebiet ausgewiesen.

So hat sich die Stadt Barmstedt entschlossen, die 6. Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen als Voraussetzung für die im Parallelverfahren erfolgende Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 78 am Standort Lutzhorner Landstraße / Steinmoor. Der dringende Bedarf für die Feuerwehr und die Polizei muss kurz- bis mittelfristig gedeckt werden. Auf eine langfristige Entwicklung der Flächen im Privateigentum kann die Stadt Barmstedt nicht warten.

Über die Lutzhorner Landstraße (= Kreisstraße 2) besteht eine gute Verkehrsanbindung.

Die Fläche für die Feuerwehr- und Polizeiwache befindet sich im Eigentum der Stadt Barmstedt.

Das Plangebiet befindet sich zwar im Außenbereich im Anschluss an den bebauten Innenbereich, jedoch stehen weitere Innenbereichsflächen wie oben beschrieben nicht zur Verfügung oder befinden sich bereits im Bauleitplanverfahren mit der Zielsetzung Wohnbaufläche.

Im Rahmen einer intensiven Flächensuche und Standortprüfung hat sich die Stadt Barmstedt auch in Kenntnis der Ergebnisse des ersten „Scoping“-Verfahrens zum Vorentwurf aus dem

Jahr 2018 entschlossen, den Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für den Gemeinbedarf auszuweisen, um der kommunalen Aufgabe zur Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes bzw. der Gefahrenabwehr und der öffentlichen Sicherheit nachzukommen.

### 7.3. Bisheriges Verfahren

Der Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 24.04.2018 durch die Stadtvertretung Barmstedt gefasst es wurde durch die Stadtvertretung Barmstedt am 11.06.2020 entschieden, die weiteren Schritte für den unumgänglichen Bau einer Feuerwache im Plangebiet vorzunehmen.

Aufgrund der geänderten bzw. konkretisierten Zielsetzung für eine Feuerwache wurde für den geänderten (erweiterten) Plangeltungsbereich zum 2. Vorentwurf das frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB in Januar / Februar / März 2022 gemeinsam für den Bebauungsplan Nr. 78 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erneut durchgeführt.

Später wurde zusätzlich die Integration einer Polizeiwache aufgenommen.

In den durchgeführten Beteiligungsverfahren zum 1. und zum 2. Vorentwurf gingen von den Beteiligten Stellungnahmen mit folgenden umweltrelevanten Inhalten ein:

- Das Archäologische Landesamt und der Kreis Pinneberg, Untere Denkmalschutzbehörde, teilen mit Datum vom 10.07.2018 / 17.02.2022 mit, dass das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet liegt, so dass Erdarbeiten der Genehmigung des Archäologischen Landesamts bedürfen; mit Schreiben vom 10.02.2022 teilt das Archäologische Landesamt mit, dass dessen Belange ausreichend beachtet werden
- Der Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrsaufsicht, teilen im Schreiben vom 15.02.2022 mit, dass die Straße Steinmoor voraussichtlich auszubauen sein wird, dass Sichtdreiecke freizuhalten sind und der dass der Vorfluterdurchlass zu erhalten ist
- Der Kreis Pinneberg, Team Abfall, weist mit Schreiben vom 20.01.2022 auf geeignete Erreichbarkeit von Abfallbehältern hin
- Der Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, stellt mit Datum vom 03.08.2018 und vom 10.03.2022 klar, dass nach Vorliegen der Ergebnisse orientierender Untersuchungen der zunächst bestehende Verdacht auf Bodenbelastungen entkräftet ist; Hinweise zum Umgang mit Mutterboden werden gegeben
- Der Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, weist mit Schreiben vom 07.03.2022 auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung hin
- Der Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, sieht mit Datum vom 03.08.2018 und vom 10.03.2022 ein aktuelles Konzept für den Umgang mit dem anfallenden Regenwasser als erforderlich an auf Grundlage des Arbeitsblatt „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“; Flächen für die Regenwasserrückhaltung oder Versickerung müssen geprüft vorgesehen werden; Schutz und Pflege randlicher Gewässer sind zu beachten
- Der Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, teilt mit Datum vom 03.08.2018 und vom 10.03.2022 mit, dass das Gebiet in einem Trinkwassergewinnungsgebiet liegt, so dass der Einbau wassergefährdender Materialien verboten ist und Hinweise für einen Trinkwasserschutz und die Herstellung von Mulden werden gegeben
- Der Kreis Pinneberg, Untere Naturschutzbehörde (mit Datum vom 03.08.2018 und vom 10.03.2022), hält die Anpassung des F-Plans und des Landschaftsplans für erforderlich;

ein Umweltbericht soll erstellt werden mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung; Knicks sind nicht bekannt

- Der Kreis Pinneberg, Gesundheitlicher Umweltschutz, weist mit Datum vom 03.08.2018 auf das Erfordernis einer schalltechnischen Untersuchung hin
- Der Kreis Pinneberg, Untere Abfallentsorgungsbehörde, gibt mit Schreiben vom 10.03.2022 Hinweise zum Umgang mit dem Boden im Fall von Abtrag, Aufschüttung, Umlagerung, Austausch und Entsorgung oder Verwertung von Boden
- Der Kreis Pinneberg, Regionalplanung und Europa, empfiehlt mit Datum vom 11.07.2018, für den Planungsfall von einer Aufstellung nach § 13 b BauGB abzusehen, da dann nur Flächen für Wohnnutzungen entwickelt werden können.
- Der Wasserverband Krückau weist mit Datum vom 25.07.2018 auf erforderliche Unterhaltungsstreifen an einem Verbandsgewässer und einzuhaltende Einleiterlaubnisse hin
- Der BUND-SH, Kreisgruppe Pinneberg, weist per 23.07.2018 und 09.03.2022 auf erhöhte Oberflächenabflüsse hin und empfiehlt Gründächer und Rigolen; Hinweise für Baumpflanzungen werden gegeben; div. Klarstellungen zu den Festsetzungen werden erbeten; Hinweise zur Eingrünung, zum Artenschutz, zur Dachbegrünung / Photovoltaik, Beleuchtung, Immissionsschutz, Baumschutz und Baumpflanzungen, Wasserwirtschaft etc. werden gegeben
- Das LLUR, Technischer Umweltschutz, gibt mit Schreiben vom 28.02.2022 Hinweise zur Beachtung des Lärmschutzes und rät eine Fortschreibung der schalltechnischen Untersuchung an
- Der NABU SH teilt per Schreiben vom 06.03.2022, dass Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe umzusetzen sind; gibt div Hinweise zu ergänzenden Maßnahmen des Artenschutzes werden gegeben, auch zur Beleuchtung

Die Stadt Barmstedt hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen eingehend befasst, die künftige Nutzung der Fläche eingehend geprüft und die oben genannte Zielsetzung auf den Bau einer Feuerwehr- und Polizeiwache ausgerichtet. Somit sind die bisher vorliegenden Stellungnahmen in den nunmehr vorliegenden Planentwurf integriert. Ein bodenhygienisches Gutachten wurde erstellt, ein wasserwirtschaftliches Konzept liegt vor und eine schalltechnische Untersuchung wurde fortgeschrieben.

Der Bebauungsplan wird im „klassischen“ 2-stufigen Planverfahren aufgestellt. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

#### **7.4. Kumulierende Vorhaben / Planungen Grenzüberschreitender Charakter**

Der Stadt Barmstedt liegen keine Angaben oder Hinweise auf kumulierend wirkende Planvorhaben vor.

Einen grenzüberschreitenden Charakter weist die Planung nicht auf.

#### **7.5. Landschaftspflegerische Belange in der Planung**

Die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher

Anlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches wird gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (⇒ Kompensationsmaßnahmen).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies wird im vorliegenden Planungsfall für die Teilflächen im Bereich der künftigen Anbindungen an die Straße „Steinmoor“ und an die „Lutzhorner Landstraße“ gelten.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Für die Ebene des Flächennutzungsplans werden grundsätzliche Aussagen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemacht. Detailliertere Angaben sind den nachgeordneten Planungsebenen vorbehalten.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ – jeweils einschließlich der biologischen Vielfalt.

## 7.6. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

### 7.6.1. Fachplanungen

#### Landschaftsprogramm (1999):

Thema	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Karte 1: Lage südöstlich eines geplanten Wasserschutzgebietes</li> <li>• Karte 2: Lage in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum</li> <li>• Karte 3 Lage am westlichen Rand der Schwerpunkträume des Schutz-gebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Ebene</li> <li>• Karte 4: keine Darstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung es ist in besonderem Maße auf den Schutz des Grundwassers zu achten; im Plangebiet ist kein Wasserschutzgebiet vorhanden</li> <li>• Beachtung / Neutral es sind im Plangebiet keine hervorzuhebenden Erholungseinrichtungen / -nutzungen vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen der allgemeinen Erholungsfunktionen der Straße „Steinmoor“ sollen von der Bebauung nicht ausgehen.</li> <li>• Beachtung / Neutral Der sich im Wesentlichen östlich / nordöstlich von Barmstedt erstreckende Raum wird durch die Planung nicht verändert</li> <li>• Neutral es liegen keine übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> </ul>

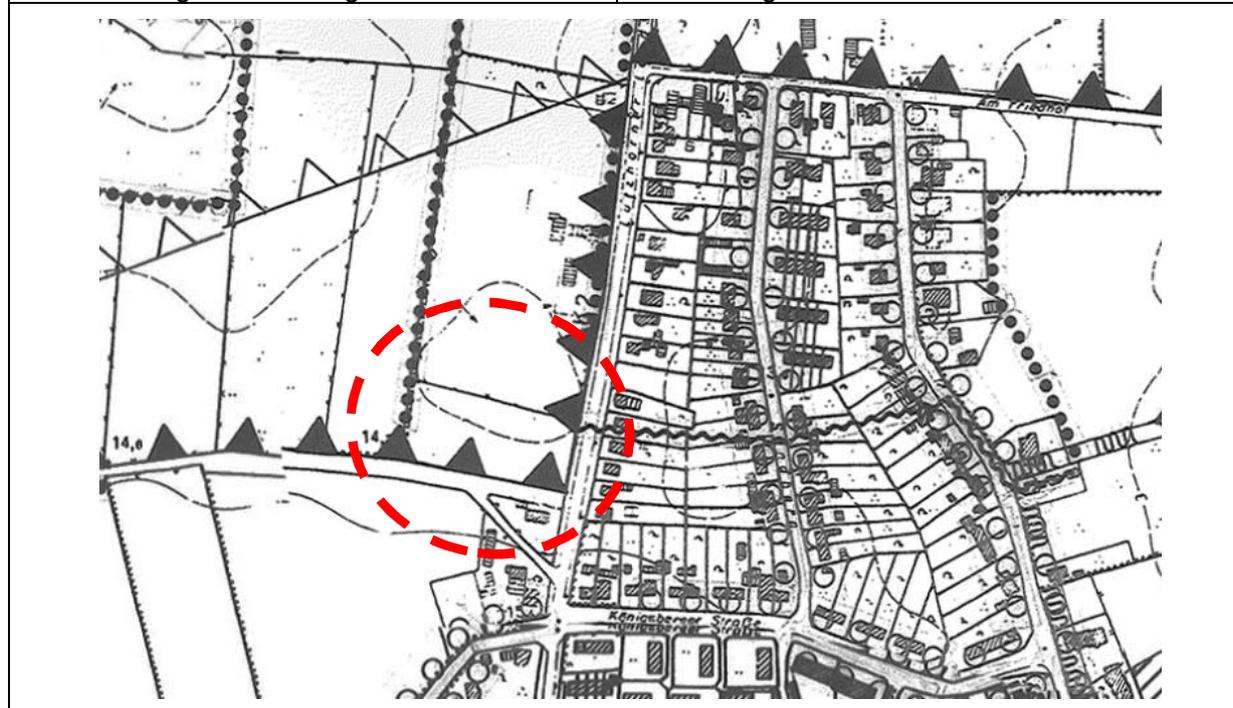
#### Landschaftsrahmenplan (Planungsraum III „neu“, Stand 2020):

Thema	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Karte 1 Lage in einem Trinkwassergewinnungsgebiet</li> <li>• Karten 2 und 3 Keine Darstellungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung es ist in besonderem Maße auf den Schutz des Grundwassers zu achten</li> <li>• Neutral es liegen keine weiteren übergeordneten Zielsetzungen / Maßgaben vor</li> </ul>

Auf das Trinkwassergewinnungsgebiet hat auch der Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, in den Stellungnahmen vom 03.08.2018 und vom 10.3.2022 hingewiesen. Maßgaben zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen sind in besonderem Maße zu beachten.

**Landschaftsplan** (Feststellung 2004):

Thema	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung als Fläche ohne spezifisch landschaftsplanerische Inhalte: die Fläche ist entsprechend einer Fläche für die Landwirtschaft dargestellt</li> <li>• Empfehlung zur Neuanlage eines Knicks im Westen</li> <li>• Bestandsbebauungen östlich, südöstlich und etwas abgesetzt nordöstlich an der Luthorner Landstraße</li> <li>• Darstellung der Lage gerade eben außerhalb einer Linie zur Abgrenzung der Bereiche für eine ggf. Siedlungsentwicklung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung es erfolgt eine Nutzungsänderung</li> <li>• Beachtung im Rahmen der Planentwicklung wird zu prüfen und zu entscheiden sein, ob eine und ggf. welche Art der Bauflächeneingrünung vorgesehen werden soll; am nordwestlichen Plangebietsrand ist eine Gehölzreihe bereits vorhanden</li> <li>• Beachtung das Plangebiet liegt im Anschluss an bestehende Bebauungen, die im Zuge der Planentwicklung zu berücksichtigen sind</li> <li>• Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung ist die Standortwahl zu begründen, was bereits erfolgt ist</li> </ul>



Die Stadt Barmstedt sieht abweichend von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.08.2018 und vom 10.03.2022 im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans trotz des Fehlens einer Darstellung für die Siedlungsentwicklung kein Erfordernis zur Änderung / Fortschreibung des Landschaftsplans. Eine Standortbegründung ist im Zuge der B-Plan-Aufstellung gegeben. Da abgesehen von einem seinerzeit dargestellten

Knick zur Neuanlage im Westen des Plangebiets und der Überschreitung der ehemals vorgesehenen Grenze der Siedlungsentwicklung keine Darstellungen enthalten sind, die der Entwicklung von Baugrundstücken entgegenstehen würden. Zudem geht die Stadt Barmstedt vor dem Hintergrund der Planentwicklung auf Grundlage der 6. Änderung des Flächennutzungsplans davon aus, dass alle umweltrelevanten Informationen im Rahmen der Bauleitplanungen zusammengetragen und ausgewertet werden, so dass über diese Erkenntnisse hinaus durch die Fortschreibung des Landschaftsplans keine entscheidungserheblichen Inhalte gewonnen würden.

#### Landesentwicklungsplan (2010):

Thema	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Barmstedt hat eine Funktion als Unterzentrum inne bei Lage 10-km-Umkreis des Mittelzentrums Elmshorn innerhalb des Ordnungsraums um die Metropolregion Hamburg</li> <li>Lage in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beachtung / positiv Unterzentren kommt eine besondere Bedeutung im ländlichen Raum zu und stellen hier Schwerpunkte einer ausgewogenen Entwicklung sowohl hinsichtlich der Wohnbauentwicklung als auch der Entwicklung von Gemeinbedarfseinrichtungen dar.</li> <li>Neutral Eine Betroffenheit des Gebiets östlich er Lutzhorner Landstraße durch die Planung ist nicht erkennbar</li> </ul>

#### Regionalplan (Planungsraum I „alt“, Fortschreibung 1998):

Thema	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kennzeichnung als Unterzentrum mit einem baulich zusammen hängenden Siedlungsgebiet, an dessen nordwestlichem Rand das Plangebiet liegt</li> <li>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz nordwestlich und nordöstlich der Stadt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beachtung / Positiv Barmstedt kommt eine besondere Bedeutung bezüglich der Entwicklung von Bauflächen und somit auch für Gemeinbedarfsflächen / -einrichtungen zu.</li> <li>Beachtung von Nordosten reicht Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Barmstedt bis nahe an das Stadtgebiet und ergänzend sind Trinkwassergewinnungsgebiete der Ebene 2 vorhanden. Durch die Planung bzw. deren Umsetzung dürfen keine Beeinträchtigungen oder erheblichen Gefährdungen des Grundwassers verursacht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht zu erwarten.</li> </ul>

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne wurden 2020 zum Sachthema „Windenergie“ Pläne zur Darstellung von entsprechenden Vorranggebieten erstellt. Für Flächen im

Stadtgebiet Barmstedt bzw. in einer planungsrelevanten Nähe zum Plangebiet sind darin keine WEA-Vorranggebiete dargestellt.

**Flächennutzungsplanung** (2005):

Thema	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft (vgl. nachstehende Abb.)</li><li>• Darstellung von Wohnbauflächen östlich und südlich angrenzend</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beachtung zur Einhaltung des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich und durchgeführt durch die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf.</li><li>• Beachtung zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird anhand gutachterlicher Bearbeitungen eine Bewertung durch die Stadt Barmstedt vorgenommen und ggf. Festsetzungen werden getroffen zur Übernahme erforderlicher Maßnahmen in den Bebauungsplan</li></ul>
	

### 7.6.2. Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
○ BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlage für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 sowie für die zu treffenden Darstellungen und Festsetzungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung</li> <li>• Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum I „alt“</li> </ul>
○ BauNVO	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung</li> </ul>
○ BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.)</li> <li>• § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>• §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung</li> <li>• § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht</li> <li>• § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf</li> <li>• § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen</li> <li>• § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten</li> </ul>
○ BNatSchGuaÄndG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 1 Ziffer 1 b): es wird „§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ in das BNatSchG eingefügt</li> </ul>
○ LNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung</li> <li>• § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf</li> </ul>
○ Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung</li> </ul>
○ Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass MELUR vom 20.01.2017)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darlegung der Grundlagen für die Beachtung von Großbäumen und Rahmen der Eingriffs-Bilanzierung und Kompensation</li> </ul>

○ Biotopverordnung vom 13.05.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung</li> </ul>
○ BBodSchG mit BBodSchV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)</li> <li>• Prüfung und Bewertung des Wirkungspfads direkter Kontakt Boden-Mensch</li> </ul>
○ LWG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll</li> </ul>
○ Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1) (Stand 01.10.2019)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärung der Frage wie das anfallende Regenwasser gesammelt und abgeleitet werden kann.</li> </ul>
○ Denkmalschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beachtung des archäologischen Interessengebietes und ggf. vorkommender Kulturdenkmale</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</li> <li>○ RLS-90 i. V. mit der 16.BImSchV</li> <li>○ TA Lärm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Gewerbelärm und zum Verkehrslärm</li> </ul>

## 7.7. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 7.7.1. Schutzgut Mensch

Der wesentliche Teil des Plangebiets selbst wurde bisher landwirtschaftlich als Baumschuffläche und als Acker genutzt und ist im Osten durch die „Lutzhorner Landstraße“ (K2) und östlich davon liegende Wohnbebauungen begrenzt. Im Süden verläuft die Straße „Steinmoor“, an der südlich ein weiteres auch für Wohnzwecke genutztes Grundstück liegt. Eine gemischte Nutzung liegt ca. mindestens 30 m nördlich / nordöstlich des Plangebiets an der „Lutzhorner Landstraße“.

Zur Beurteilung der insbesondere durch die „Lutzhorner Landstraße“ auf das Plangebiet wirkenden (Verkehrs-)Geräuschimmissionen einerseits und andererseits zur Bewertung des B-Plan-induzierten Lärms auf bestehende und daher zu schützende Wohn- und Arbeitsstätten wurde eine schalltechnische Untersuchung bzw. Schallprognose erstellt (Lärmkontor GmbH), Stand 15.07.2019) und mit Stand vom 21.03.2023 aktualisiert (Lärmkontor GmbH).

In den gutachterlichen Bearbeitungen wird die „Lutzhorner Landstraße“ (K 2) als maßgebliche Schallquelle berücksichtigt. Die verwendeten Straßenverkehrsdaten aus 2022 wurden von Lärmkontor GmbH (2022) auf das Prognosejahr 2035 hochgerechnet.

Als Gewerbebetrieb bzw. Gewerbegebiet wurde eine ca. 200 m südlich gelegene Meierei auf relevante Immissionen durch Lärmkontor GmbH (2023) geprüft indem die Geräuschimmissionen durch das im Bebauungsplan Nr. 58 festgesetzte Gewerbegebiet als Vorbelastung in die Bearbeitung eingestellt wurden.

Weitere Gewerbebetriebe und / oder landwirtschaftliche Betriebe mit einer immissionsschutzrechtlichen Relevanz für die Planung sind der Stadt Barmstedt nicht bekannt. Insbesondere ist nicht bekannt, dass in einer planungsrelevanten Nähe ein so genannter Störfallbetrieb liegt, der auf ein schutzbedürftiges Objekt nach § 50 BImSchG wirken könnte.

Gewerbebetriebe und / oder landwirtschaftliche Betriebe mit einer immissionsschutzrechtlichen Relevanz für die Planung sind bisher nicht bekannt. Insbesondere ist nicht bekannt, dass in einer planungsrelevanten Nähe ein so genannter Störfallbetrieb liegt, der auf ein schutzbedürftiges Objekt nach § 50 BImSchG wirken könnte.

Für die Feuerwache wurden Einsätze mit maximal 40 bis 60 Feuerwehrleuten an maximal 120 Tagen im Jahr in Ansatz gebracht, für die Polizei wurden Fahrten für 11 Mitarbeiter und 7 Besucher pro berücksichtigt, jeweils mit dem zugehörigen Betriebsablauf (Rufe und Kommunikationsgeräte, PKW-Abstellen und Türeenschlagen, Bewegen der Einsatzfahrzeuge, Nutzung der Tore, Betrieb einer Absauganlage, Wartung, Waschplatz, Übungen, sonstige technische Dienste etc.) für Tätigkeiten des technischen Dienstes, für Übungsdienste, Notfalleinsätze und eine Parkplatznutzung.

Im oder am Plangeltungsbereich sind keine Erholungsanlagen vorhanden.

### **Bewertung:**

#### **Verkehrslärm**

In der aktualisierten Schallprognose (Lärmkontor GmbH 2023) wurden unter den im Gutachten dargelegten Betriebsannahmen folgende Ergebnisse ermittelt:

Die Berechnungsergebnisse zu den Verkehrslärmeinwirkungen zeigen, dass mit Beurteilungspegel bis zu 61 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts im gesamten Planänderungsgebiet sicher eingehalten werden.

#### **Gewerbelärm**

Lärmkontor GmbH (2022) hat festgestellt, dass im Bebauungsplan Nr. 58 „Meierei“ das Gewerbegebiet mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln mit zwei Teilflächen festgesetzt ist. Die nördliche Teilfläche A weist einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 56 dB(A) tags, 41 dB(A) nachts und 53 dB(A) in den Ruhezeiten auf. Für die südliche Teilfläche B ist ein immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel von 58 dB(A) tags und 41 dB(A) nachts festgelegt.

Für den Geltungsbereich der F-Plan-Änderung wurde kein zu erwartender relevanter Gewerbelärm festgestellt.

#### **Feuerwehrrnutzung**

Lärmkontor GmbH (2023) hat folgende Berechnungsergebnisse zu den Geräuschimmissionen ausgehend von der geplanten Feuerwehr auf die Wohnnachbarschaft unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung durch das im Bebauungsplan Nr. 58 festgesetzte Gewerbegebiet ermittelt:

- **Während des Tagzeitraumes** werden in der Wohnnachbarschaft zur geplanten

Feuerwehr- und Polizeiwache Beurteilungspegel von bis zu 44 dB(A) ermittelt. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird damit an allen Immissionsorten sicher eingehalten.

Es stellen die gewerbliche Vorbelastung aus dem Bebauungsplan Nr. 58, gefolgt von den Fahr- und Rangiertätigkeiten der Löschfahrzeuge für Einsätze, Übungs- und technische Dienste, die Hauptlärmquellen dar.

- **In der lautesten Nachtstunde** wurden das Rückkehren der Feuerwehr nach einem Großeinsatz, die Pkw-Abfahrt der Feuerwehrleute vom Parkplatz sowie die Ein- und Ausfahrt eines Polizeieinsatzfahrzeuges zum / vom Grundstück betrachtet.

Die Berechnungsergebnisse für die lautesten Nachtstunde prognostizieren Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) an der Wohnbebauung gegenüber der südlichen Grundstückszufahrt und überschreiten den Immissionsrichtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) nachts damit um bis zu 10 dB. Es stellen am südlichen Gebäude (Lutzhorner Landstraße 3) die Fahrbewegungen der Einsatzfahrzeuge sowie die Schallabstrahlung über die Tore der Fahrzeughalle nach Rückkehr vom Einsatz die Hauptlärmquellen dar.

An den Gebäuden nördlich zum Plangebiet werden Beurteilungspegel bis zu 40 dB(A) nachts ermittelt und halten damit den Richtwert der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete ein. Für die Lutzhorner Landstraße Nrn. 16 und 25 stellt die Parkplatznutzung der Feuerwehr die Hauptlärmquelle dar.

Insgesamt ist durch die vorliegende Planung der Polizei- und Feuerwache an 5 Gebäuden in der Nachbarschaft mit schalltechnischen Konflikten im Sinne der TA Lärm durch nächtliche Notfalleinsätze zu rechnen.

- **Kurzzeitige Geräuschspitzen:** Diese dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten. Durch Entlüftungsgerausche der Betriebsbremse der Löschfahrzeuge werden in der Wohnnachbarschaft Maximalpegel von bis zu 67 dB(A) ermittelt. Das Spitzenpegelkriteriums der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete wird damit im Tagzeitraum eingehalten, jedoch nachts an 5 Wohngebäuden in der Wohnnachbarschaft um 1 bis 7 dB überschritten.

Gemäß Lärmkontor GmbH (2023) werden zeitlich nicht vorhersehbare Notfalleinsätze den unaufschiebbaren Notstandsmaßnahmen zugerechnet. Gemäß Nr. 7.1 TA Lärm dürfen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Notfalleinsätze werden daher nicht „streng“ nach TA Lärm beurteilt. Die Prüfung von Notfalleinsätzen erfolgt hier ferner in Anlehnung an eine „Sonderfallprüfung“ nach Nr. 3.2.2 TA Lärm. Die schallkritischen Einsätze dienen dem Schutz und der Rettung von Menschenleben. Insoweit ist hier maßgeblich, dass bei der Beurteilung der Zweck dieser Schallereignisse nicht vernachlässigt werden kann. Im vorliegenden Sonderfall liegt aus gutachterlicher Sicht unter den Gesichtspunkten der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz von Rettungseinsätzen der Feuerwehr sowie durch Polizeieinsätze ein besonderer Umstand vor, so dass eine von den Richtwerten der TA Lärm abweichende Beurteilung grundsätzlich möglich ist. Die Stadt Barmstedt folgt dieser Bewertung.

#### Sonstige Emissionen / Immissionen:

Weitere Immissionsarten wie z. B. Geruchsimmissionen (z. B. durch landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe), Stäube oder Lichtimmissionen z. B. auch aus dem Übungs- und Regelbetrieb der Feuerwehr und der Polizei sind für die Beurteilung des Planvorhabens nach Kenntnis der Stadt Barmstedt nicht relevant und werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Stadt Barmstedt nicht vor.

#### Erholungsnutzungen:

Das Plangebiet selbst weist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da die Flächen zwar einsehbar, aber nicht öffentlich zugänglich sind.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung der Fläche für den Gemeinbedarf eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte, auch wenn während des begrenzten Zeitraums einer Planrealisierung vereinzelte Störungen der Straßen „Steinmoor“ und „Lutzhorner Landstraße“ in ihrer Funktion als Freizeitrouten nicht auszuschließen sein werden.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Im Zuge der Planentwicklung für die Feuerwehr- und Polizeiwache wurde durch das Abrücken der zu schützenden Wohn- und Arbeitsstätten bzw. der Baugrenzen zur Optimierung des Schallschutzes innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf aufgegriffenen. So wurde entsprechend der gutachterlichen Ergebnisse (Lärmkontor GmbH 2019, 2023) das Gebäude so platziert werden, dass die KFZ-Hallen zu den Straßen ausgerichtet sind und die abzuschirmenden Nutzungen auf der straßenabgewandten Seite geplant werden.

Lärmkontor GmbH (2023) hat festgestellt, dass voraussichtlich keine Festsetzungen zum Schutz gegen Verkehrslärm im Bebauungsplan zu treffen sind.

Übungsflächen und KFZ-Stellplätze für die Feuerwehrleute werden westlich /nordwestlich des Gebäudes geplant, so dass das Gebäude eine Abschirmung gegenüber den bestehenden Wohnnutzungen darstellt. Wohnungen für die Feuerwehr / Polizei können im westlichen Gebäudeteil platziert werden, also in dem von der Lutzhorner Landstraße abgewandten Seite.

Gemäß Lärmkontor GmbH (2023) ist jedoch zu prüfen, inwieweit der schalltechnische Konflikt im Sinne der TA Lärm durch Schallschutzmaßnahmen vorgebeugt werden kann. Lärmkontor GmbH (2023) führt dabei folgenden Möglichkeiten an:

- **Schallschutzwand / -wall:** Die grundsätzliche Möglichkeit eines aktiven Schallschutzes (Lärmschutzwand oder -wand) entlang der „Lutzhorner Landstraße“ (K2) und / oder entlang „Steinmoor“ wird nicht vorgesehen, da eine von Lärmkontor GmbH (2023) durchgeführte Prüfung ergeben hat, dass selbst 3 m bzw. 4 m hohe Wände noch an 5 bzw. 4 Gebäuden weiterhin Überschreitungen der Immissionsrichtwerte erwarten ließen und selbst bei einer 4,5 hohen Wand würde noch ein Gebäude (Lutzhorner Landstraße 3) beeinträchtigt werden. Da durch die nunmehr geplante Gebäude- und Nutzungsanordnung erhebliche Lärmbeeinträchtigungen im Plangebiet teilweise vermieden und in dessen Umgebungsbereich verringert werden können, sollen erhebliche Beeinträchtigungen des Stadtbildes vermieden werden und die Einsehbarkeit für Rettungsfahrzeuge und Nutzer der K 2 soll gegeben werden. Zur weiteren Minderung des schalltechnischen Konfliktes soll daher eine Verschiebung der südlichen Ausfahrt zur Straße „Steinmoor“ so weit wie möglich nach Westen erfolgen.

Eine ähnliche oder sogar eine bessere schalltechnische Wirkung als die Umsetzung einer Wand entlang der Lutzhorner Landstraße würde die Errichtung eines Gebäudevorsprunges in Richtung Osten bewirken und die Geräuschimmissionen durch die Fahr- und Rangiervorgänge der Löschfahrzeuge mindern.

- **Optimierung der Objektplanung:** Der Gutachter hat im Zuge der Planung bereits

unterschiedlichste Gebäudestellungen untersucht. Im vorliegenden Planentwurf wurde das Gebäude bereits hinsichtlich der abschirmenden Wirkung der Geräuschquellen zur Feuerwehr angepasst. Durch die Gebäudestellung werden die Parkplätze, die Übungsfläche, der Waschplatz und die Werkstatt der Feuerwehr zum Großteil der bestehenden Wohnnachbarschaft abgeschirmt. Die Tore der Einsatzfahrzeuge zur Feuerwehr sind nun anstatt Richtung Osten nach Süden ausgerichtet, wo eine geringere Gebäudedichte zu verzeichnen ist und damit an weniger Immissionsorten schalltechnische Konflikte als zum Vorgängerentwurf aufgezeigt werden. Schalltechnisch optimal wäre die Ausrichtung der Tore zur Fahrzeughalle in Richtung Westen.

- **Vermeidung der Martinhorn-Nutzung:** Die Einsatzfahrzeuge sind mit Martinshorn ausgestattet, dessen Gebrauch für die Ausfahrt vom Grundstück zu einem Einsatz nicht ausgeschlossen werden kann (Schalleistungspegel Löschfahrzeuge bis zu 125 dB(A), Polizeifahrzeuge bis 110 dB(A)).

Es ist davon auszugehen, dass von der Feuerwehr bei der Grundstücksausfahrt auf die Straße „Steinmoor“ kein Signalhorn genutzt werden muss, sondern der Signalhorneinsatz erst im Kreuzungsbereich Lutzhorner Landstraße / Steinmoor erfolgen würde. Da dies im öffentlichen Straßenraum und nicht auf dem Grundstück stattfinden würde, fällt es damit außerhalb des Anwendungsbereiches der TA Lärm und ist im vorliegenden Fall nicht zu betrachten.

Das Ausrücken der Einsatzfahrzeuge durch die Polizeiwache hingegen erfolgt direkt auf die Kreisstraße „Lutzhorner Landstraße“, bei dessen Grundstücksausfahrt der Einsatz des Signalhorns im Zuge der Verkehrssicherheit nicht ausgeschlossen werden. Nach Angaben der Polizei ist mit durchschnittlich zwei Fahrten mit Sonderrechten am Tag auszugehen.

Unter Berücksichtigung einer 3-sekündigen Nutzung des signalgebenden Martinhorns beim Einsatzfahrzeug der Polizei unmittelbar an der Grundstücksausfahrt zur Lutzhorner Landstraße werden allein durch das Martinhorn am gegenüber der Ausfahrt gelegenen Immissionsort (Lutzhorner Landstr. 12) Beurteilungspegel von 32 dB(A) tags und 44 dB(A) in der lautesten Nachtstunde prognostiziert, was im Nachtzeitraum eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete zur Folge hätte. Mit einem Gesamtbeurteilungspegel, unter Berücksichtigung aller weiteren nächtlichen Schallquellen, von bis zu 45 dB(A) gegenüber der Polizeiausfahrt werden gerade noch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete eingehalten und sind damit noch als wohnverträglich einzustufen.

Unter Betrachtung des Signalhorns als kurzzeitige Geräuschspitzen werden an den Gebäuden gegenüber der Polizeiausfahrt Maximalpegel von bis zu 75 dB(A) prognostiziert. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird damit am Tag sicher eingehalten, jedoch in der Nacht um bis zu 15 dB(A) überschritten.

Als wesentliche Schallschutzmaßnahme zur Berücksichtigung des Standes der Lärminderungstechnik sollte die Einrichtung einer Bedarfsampel an der Polizeiausfahrt zur Lutzhorner Landstraße vorgesehen werden, durch welche der Einsatz des Martinhorns vermieden bzw. deutlich reduziert werden kann.

Die Kombination aus der 1. (=> Gebäudevorsprung) und 3. (=> Bedarfsampel) Maßnahmen wird von der Stadt präferiert.

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Da keine sonstigen planungsrelevanten Immissionen von der Stadt erwartet werden und bisher auch nicht bekannt sind, sind diesbezüglich voraussichtlich keine Maßnahmen vorzusehen.

Erholungsnutzung:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen werden voraussichtlich keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden.

**7.7.2. Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt**

Der Plangeltungsbereich wurde am 19.09.2018 durch das Büro Günther & Pollok Landschaftsplanung, Itzehoe, kartiert und mittels einer Geländebegehung am 24.01.2022 aktualisiert sowie ergänzt in Hinblick auf die vorkommenden Biotoptypen unter Beachtung des geltenden LNatSchG und des BNatSchG. Aufgrund der klar erkennbaren Strukturen und Nutzungen ist nicht erkennbar, dass jahreszeitlich bedingte Defizite bezgl. der Biotoptypenansprache bestehen. Es wurden die nachfolgend benannten Biotoptypen festgestellt:

**Baumschulfläche, brachliegend****Lage:**

Flurstück 507

Es handelt bei der südlichen Teilfläche des Plangebiets zwar um derzeit brachliegende, aber zuvor intensiv genutzte Flächen, auf denen sich ein „verfilzter“ Bewuchs entwickelt hat, der insbesondere von ein- und 2-jährigen Kräutern (Gänsefuß, Vogelknöterich, Wasserpfeffer, etc.) und auch von Gräsern (Rotschwengel, Quecke, Knäulgras, Honiggras u. a.) beherrscht wird. Mit geringen Anteilen kommen in der Fläche auch Beifuß, Tüpfel-Johanniskraut, Gemeine Nachtkerze, Spitzwegerich, u. a. vor. Eine „Blühstreifen-Saatmischung“ wurde ergänzend ausgebracht.

Auf der Fläche bestehen keine hervorzuhebenden hochwertigeren Anteile artenreicherer Biotoptypen der feuchtnassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

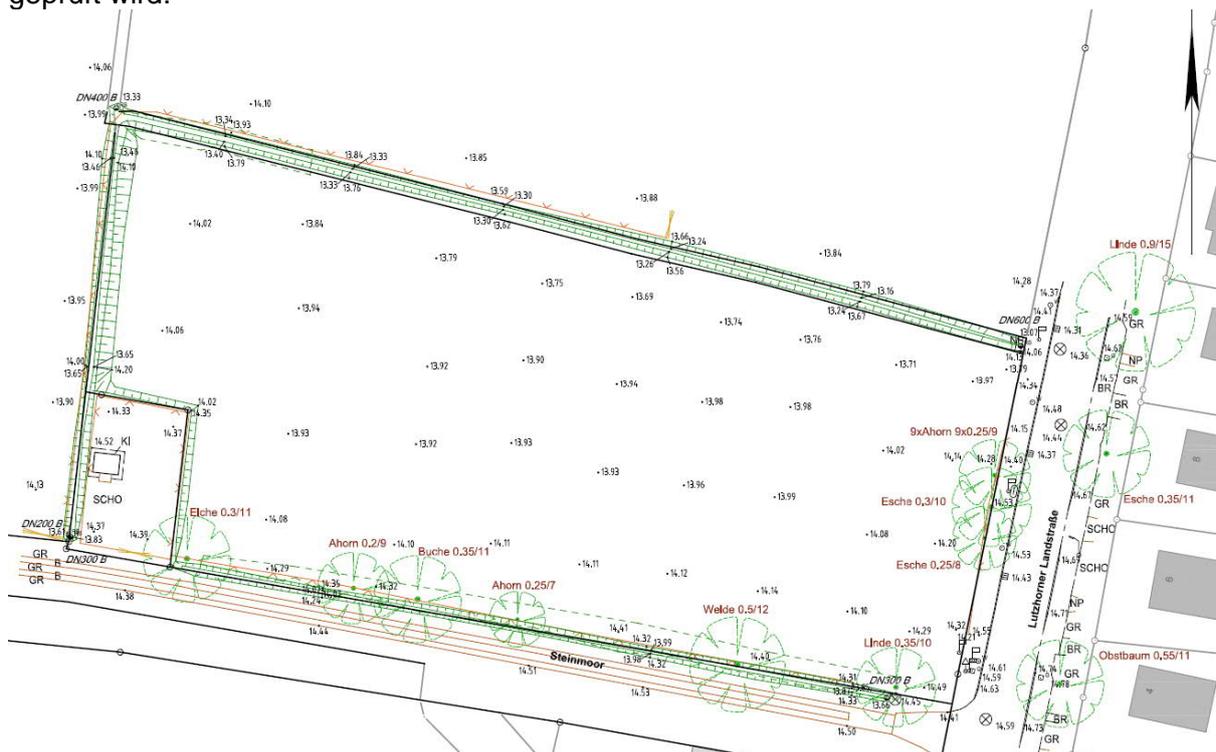
**Acker****Lage:****Flurstück 572**

westlich und nördlich benachbarte Flächen werden auch als Äcker bewirtschaftet

Es handelt bei der nördlichen Teilfläche des Plangebiets um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen, auf denen sich aufgrund der wiederholten Umbrüche keine ökologisch hochwertigen Biotope entwickeln konnten.

**Bäume und Sträucher an „Steinmoor“ (Nordseite)**

Die nachfolgend dargestellten Bäume wurden im Rahmen einer örtlichen Vermessung im Oktober 2018 aufgenommen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur – wobei der Bestand zur Wahrung der Aktualität im weiteren Verfahren noch abgeglichen und somit geprüft wird:



Die Bäume entlang „Steinmoor“ weisen linienförmig einen ebenerdigen Unterwuchs aus Pfaffenhütchen, Schlehe, Bergahorn, Weißdorn, Hainbuche, Ilex und Eiche auf. Da dieser Bestand weder im Landschaftselementkataster (<http://141.91.173.101/feldblockfinder/script/index.php>) des Landwirtschafts- und Umweltportals SH noch im städtischen Landschaftsplan als Knick dargestellt ist, wird dieser Gehölzstreifen nicht als Knick im Sinne des § 21 LNatSchG in die Planung eingestellt. Auch in den Stellungnahmen des Pinneberg (Untere Naturschutzbehörde) vom 03.08.2018 und vom 10.03.2022 ist keine andere Bezeichnung aufgegeben worden.

### Ebenerdiger Gehölzstreifen



Lage:

Südseite von „Steinmoor“

Es handelt sich um eine mehrreihige ebenerdige Laubgehölzpflanzung aus Zitterpappel, Vielnervige Weide, Hainbuche, Schneeball, Eberesche, Salweide, Hartriegel, u. a.

Die Eigenschaft als ebenerdiger Knick (Feldhecke) ist bisher nicht geklärt.

### Gehölzstreifen / ehem. Windschutzhecke



Lage: westliche Seite Fl.st. 572 bzw. nordwestlicher Rand des Plangebiets

Es handelt sich um eine von Rotbuchen dominierte ebenerdige Hecke als ehemalige Windschutzpflanzung für die frühere Baumschulfläche. Nur wenige andere Arten kommen zusätzlich vor (Eiche, Schwarzer Holunder, Hundsrose, Weide)

### Sonstige Gehölze



Lage:

entlang der den Böschungen des Grabens auf Fl.st. 2/5

(= Verbandsgewässer K 27)

Es ist in Nähe zur westlichen Plangebietsseite eine Gruppe aus gekappten älteren Thuja mit wenigen strauchförmigen Eichen, Erlen und Weiden vorhanden. Ansonsten gibt es nur einzelne Sträucher (Weißdorn, Bergahorn, Pfaffenhütchen, Brombeere), ohne dass diese einen zusammenhängenden Bestand bilden.



---

### Graben in Mitte des Plangebiets



#### Lage:

Flurstück 2/5 von Ost nach West in der Mitte des Plangebiets

Es handelt sich um das Verbandsgewässer K27 des WV Krückau, einen ca. 1 m tiefen Graben mit nicht dauerhafter Wasserführung.

Im Graben und an dessen Böschungen dominieren Gras- und Krautarten der nährstoffreichen Standorte (Nitrophyten) und nur an einigen Stellen hat sich Rohrglanzgras entwickelt. Sumpfschwertlilie kommt nur vereinzelt vor.

Ein naturnahes Gewässer liegt nicht vor, da der Graben im Wesentlichen eine entwässerungstechnische Funktion zu erfüllen hat.

---

### Graben am Nordwestrand



#### Lage:

Flurstück 2/5 von Süd nach Nord am Nordwestrand des Plangebiets

Es handelt sich um einen weiteren Abschnitt des Verbandsgewässers K27 des WV Krückau, an dessen östlicher Seite eine ebenerdige ehemalige Windschutzpflanzung aus der Zeit der Baumschulnutzung besteht.

Durch die weitgehende Beschattung ist abgesehen von dem durch Nitrophyten (Brennnessel, Giersch, Quecke, Klettenlabkraut, etc.) beherrschten Böschungsbewuchs kein ausgeprägter Bachröhrichtbestand entwickelt (nur etwas Rohrglanzgras).

Ein naturnahes Gewässer liegt nicht vor; der Graben hat im Wesentlichen eine entwässerungstechnische Funktion zu erfüllen.

---

### Graben im Westen

#### Lage:

Westliche Seite des Plangebiets an Flurstück 507

Es handelt sich um einen ca. 0,5 bis 0,7 m tiefen Graben mit nicht dauerhafter Wasserführung.

Im Graben und an dessen Böschungen dominieren Gras- und Krautarten der nährstoffreichen Standorte (Nitrophyten).



Ein naturnahes Gewässer liegt nicht vor, da der Graben im Wesentlichen eine entwässerungstechnische Funktion zu erfüllen hat.

### Brunnen



Lage:  
Im Südwesten auf Flurstück 506

Das Areal ist eingezäunt zum Schutz der Entnahmestelle und wird abseits der befestigten Flächen durch Mahd als Rasen / Wiese gepflegt.

Auf der Fläche bestehen keine hervorzuhebenden hochwertigeren Anteile artenreicherer Biotoptypen der feuchtnassen Standorte oder der nährstoffarmen Trockenstandorte.

### Straßen, Verkehrsflächen: „Steinmoor“



Lage:  
Fl.st. 4/6 südlich des Plangebiets

Es handelt sich um eine Verkehrsfläche mit einem Ausbau als Spurbahn sowie Grand/Schotter-Befestigung in den Bankettbereichen ohne naturnahe Strukturen.

Die Wegrandstreifen weisen eine kurzrasige Gras- und Krautflur auf, in der typische Trittrasenarten deutlich vertreten sind (Einjähriges Rispengras, Breitwegerich, Spitzwegerich, Vogelknöterich, Weidelgras, Löwenzahn etc.)

Die Seitenstreifen werden intensiv gepflegt und / oder sind starken Störungen ausgesetzt.

**Straßen, Verkehrsflächen:  
„Lutzhorner Landstraße“****Lage:**

Lutzhorner Landstraße

Es handelt sich um eine asphaltierte Verkehrsfläche ohne naturnahe Strukturen.

Ein Gehweg besteht an der östlichen Straßenseite.

Der Straßenrandbereich besteht als Gras- und Krautflur, wobei insbesondere in Fahrbahnnähe kurzrasige Gras- und Krautarten vorherrschen. Mit zunehmendem Abstand sind hochwüchsigeren Arten stark vertreten. Auch Brombeere kommt vor.

Der Seitenstreifen einschließlich der darin liegenden Entwässerungsmulde wird intensiv gepflegt und / oder ist starken Störungen ausgesetzt.

Vorkommen weiterer Biotoptypen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Waldflächen sind im oder am Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Ggf. relevante Angaben des LLUR wurden im Rahmen einer Datenabfrage von dort im Zuge einer Auskunft vom 15.08.2018 nicht gegeben und es ist aufgrund der fortbestehenden Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten, dass sich in der Zwischenzeit eine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenart im Plangebiet angesiedelt haben könnte. Dies liegt darin begründet, dass alle derartigen Arten spezielle Lebensraumsprüche haben, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.

Für Barmstedt besteht eine „Kreisverordnung zum Schutze der Bäume in der Stadt Barmstedt vom 10. März 1981“. Gemäß dieser Baumschutzsatzung sind Bäume geschützt, die in 1,3 m Höhe einen Durchmesser von 25 cm oder mehr aufweisen. Die Verordnung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und für Gebiete, deren Bebauung in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Sie gilt nicht für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien sowie für Bäume in Gärten mit Ausnahme der Bäume in Vorgärten.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG01 des Kreises Pinneberg liegt > 500 m östlich des Plangebiets bei Trennung durch vorhandenen Bebauungen, Straßen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Auch andere Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und über das o. g. LSG04 hinaus am Plangebiet nicht vorhanden.

Das südlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 2224-306 Obere Krückau“ liegt ca. 1,6 km vom Plangebiet entfernt. Das Gebiet wird aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung durch Siedlungsbereiche der Stadt Barmstedt und aufgrund des Vorhabencharakters zur Entwicklung von Bauflächen nicht planungsrelevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele zur Erhaltung der Lebensraumtypen „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachions“ sowie der „Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt, denn das Gewässer des FFH-Gebiets wird nicht verändert und es gehen vom Plangebiet keine Wirkungen aus, die das Gebiet beeinträchtigen könnten.

Ein EU-Vogelschutzgebiet ist innerhalb eines 3 km messenden Umkreises nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Betroffenheit verursacht wird.

### **Bewertung:**

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des LNatSchG, der Biotopverordnung und des Erlasses zur „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ in der derzeit aktuellen Fassung.

Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ebenerdiger Gehölzstreifen an Südseite „Steinmoor“</li> <li>⇒ Es handelt sich um eine markante dichte Gehölzreihe mit Charakter entsprechend eines ebenerdigen Knicks (Feldhecke)</li> </ul>
Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bäume (StammØ &lt; 0,6 m)</li> <li>• Bäume und Sträucher an Steinmoor (Nordseite)</li> <li>• Gehölzstreifen / ehem. Windschutzpflanzung an Westseite Fl.st. 572</li> <li>• Sonstige Gehölze</li> <li>⇒ Die Gehölze sind durch eine geringe Nutzungsintensität gekennzeichnet.</li> <li>⇒ Bäume ab 0,25 m StammØ ggf. mit Schutz nach Baumschutzsatzung</li> </ul>
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumschulfläche, brachliegend</li> <li>• Acker</li> <li>• Brunnenbereich Flurstück 506</li> <li>• Gräben</li> <li>• Straßenseitenstreifen</li> <li>⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen aus den jeweiligen und auch aus angrenzenden Nutzungen ausgesetzt</li> </ul>

Da zum einen keine unmittelbare Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet besteht und da zum anderen aufgrund des Planungscharakters mit der Folge des Baus einer Feuerwehr- und Polizeiwache im bisherigen Außenbereich keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch z. B. Nährstoff- oder sonstige Schadstoffemissionen zu erwarten sind, ist von Seiten der Stadt Barmstedt ein Erfordernis für eine vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

### **Artenschutzrechtliche Bewertung:**

Es ist nicht zu erwarten, dass in dem Gebiet prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Beanspruchung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier: brachliegende Baumschulfläche und Acker) und der Saumstreifen an „Steinmoor“ sowie an „Lutzhorner Landstraße“ führt zu keinen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung

derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Landschaftsprägende Großbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden; die an der östlichen Seite der Lutzhorner Landstraße wachsenden Bäume können aufgrund der Lage der geplanten Zu- und Ausfahrt der Rettungsfahrzeuge voraussichtlich erhalten werden.

Die entlang „Steinmoor“ bzw. genauer gesagt entlang der Südseite von Flurstück 507 wachsenden Bäume stehen auf der bisherigen Baumschulfläche, sodass Verstöße gegen die Bestimmungen der Baumschutzsatzung vom 10. März 1981 nicht zu erwarten sind.

Bei Baumaßnahmen jedweder Art im Kronentraufbereich der Bäume zzgl. eines Umkreises von 1,5 m sollten dann Schutz- und Minimierungsmaßnahmen gemäß DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV Baumpflege umgesetzt werden. Den Kronentraufbereichen zzgl. 1,5 m Umkreis kommt die Funktion einer Schutz gebenden Zone für den Wurzelraum der Großbäume zu, denn in diesen Flächen ist im Grundsatz

- die Errichtung baulicher Anlagen,
- das Anlegen von sonstigen Befestigungen einschl. der Herstellung von Stellplätzen etc.,
- die Durchführung von Arbeiten im Boden wie z. B. das Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- und das Durchführen von Abgrabungen oder Aufschüttungen

so weit wie möglich zu vermeiden.

Auch die an der nordwestlichen Seite des Plangebiets bestehende Hecke (ehemalige Windschutzpflanzung zur vorherigen Baumschulnutzung auf Flurstück 572) soll erhalten werden.

Alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.

Aufgrund der gemeindlichen Planungsziele und der bisherigen Planung ist darüber hinaus keine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes zu erwarten.

Die Verlegung des Grabens K27 erfolgt innerhalb des Plangebiets ohne einen Streckenlängenverlust.

Es sind keine weiteren Maßnahmen planungsrechtlich festzusetzen.

### 7.7.3. *Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt*

Potenziell ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung planungsrelevant sein können:

- An umliegenden Gebäuden und in den Gehölzen aller Art (auch der Bäume am Rand des Plangebiets) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume annehmen könnten. Typische Arten sind u. a. Amsel (*Turdus merula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Elster (*Pica pica*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*).

Großbäume ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser könnten kleine Höhlungen aufweisen, die von Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) oder

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) angenommen werden. In den Großbäumen außerhalb des Plangebiets könnte ggf. der Buntspecht vorkommen.

Brutvögel an Gebäuden (auf benachbarten Flächen) können z. B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Haussperling (*Passer domesticus*) sein.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen bisher nicht ermittelt worden und können aufgrund der Habitatstruktur für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials und der zuvor intensiven Nutzung als Baumschulfläche sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Flächengröße des Gras-/Krautaufluchses der brachliegenden Flächen und der eingezäunten wiesenartigen Bereiche auf Flurstück 506 werden Vorkommen von typischen Offenlandvögeln / Wiesenvögeln ausgeschlossen.

- Zudem können Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus in den Gebäuden und Großbäumen (i. d. R. ab ca. 0,4 m Stammdurchmesser) nur außerhalb des Plangebiets vorhanden sein.

Das Plangebiet selbst weist nur entlang der Gehölzstreifen von „Steinmoor“ sowie in der Windschutzhecke im Nordwesten eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

- In den randlichen Gehölzen wurden bei der Geländebegehung keine Kobel und keine arttypischen Fraßspuren von Haselmäusen gefunden und das Plangebiet liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art, so dass hier keine Vorkommen anzunehmen sind bzw. es wird eine relevante Betroffenheit der Art ausgeschlossen.
- Ein naturnahes Gewässer ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die nicht dauerhaft wasserführenden Gräben weisen keine Eignung als Laichhabitat auf. Das Gebiet kann daher nur eine allgemeine Bedeutung als Landlebensraum für allgemein verbreitete Amphibienarten wie Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch haben, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Hinweise auf besondere Artenvorkommen (artenschutzrechtlich relevante wie solche von Moorfrosch oder Kammmolch) liegen nicht vor. Hinweise auf ausgeprägte Wanderstrecken liegen auch vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets in Nähe zu Bestandsbebauungen und zur Lutzhorner Landstraße nicht vor.
- Größere Gewässer / Fließgewässer mit einer potenziellen Bedeutung für Fischotter oder Biber sind im Plangebiet nicht vorhanden und werden daher durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht verändert.
- Reptilien (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche oder Waldeidechse) können vereinzelt vorkommen. Biototypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitate sind nicht vorhanden.

Gemäß der Auskunft vom 07.09.2016 und einer weiteren Auskunft zum Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans vom 15.08.2018 sind im Artenkataster des LLUR keine relevanten Artenvorkommen im Plangebiet bekannt und es ist aufgrund der fortbestehenden Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten, dass sich in der Zwischenzeit eine artenschutzrechtlich relevante Tierart im Plangebiet angesiedelt haben könnte.

Die Stadt Barmstedt verzichtet aufgrund der grundsätzlich eher allgemeinen Bedeutung des Plangebiets, in Kenntnis der Stellungnahmen aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren und aufgrund des Fehlens von Biotop- bzw. Habitatstrukturen, die Vorkommen von Tierarten der Sonderstandorte erwarten lassen, auf die Durchführung vertiefender örtlicher Kartierungen von Tiergruppen und die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zum Artenschutz. Es wird

eine Potenzialabschätzung mit Bewertung entsprechend der obigen Angaben in die Planung eingestellt und so den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung entsprochen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG. Das LSG01 wird durch die Planung nicht verändert bzw. nicht betroffen sein.

Das südlich des Plangebietes befindliche FFH-Gebiet „DE 2224-306 Obere Krückau“ liegt ca. 1,6 km vom Plangebiet entfernt. Das Gebiet wird aufgrund der deutlichen räumlichen Trennung nicht relevant betroffen sein. Die festgelegten Erhaltungsziele zur Erhaltung der Lebensraumtypen „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis und des Callitricho-Batrachions“ sowie der „Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ werden durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt, denn das Gewässer des FFH-Gebiets wird nicht verändert und es gehen von der Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf keine Wirkungen aus, die das Gebiet beeinträchtigen könnten. Die zu erhaltenden Arten Meerneunauge, Bachneunauge und Flussneunauge und deren Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Ein EU-Vogelschutzgebiet ist innerhalb eines 3 km messenden Umkreises nicht vorhanden.

#### Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

<b>Arten- gruppe</b>	<b>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?</b>	<b>Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?</b>
<b>Amphibien</b>	<b>Nein</b>	Gewässer und Hauptwanderrouten sind nicht vorhanden. Es kann nur sein, dass einzelne Individuen der Erdkröte, des Teichmolchs und des Grasfrosches sich ggf. während der Landlebensphasen hier aufhalten. Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Reptilien</b>	<b>Nein</b>	In dem Plangebiet sind keine Kernhabitats von Reptilienarten vorhanden. Es kann nur sein, dass einige Arten (Ringelnatter, Blindschleiche, Waldeidechse) sich auf den Teilflächen aufhalten, die zur Bebauung anstehen.

		Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Vögel</b>	<b>Ja / Nein</b>	Gehölze und in der Nähe stehende Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vogelwelt von sehr hoher Bedeutung. Es sind innerhalb des Plangebietes keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als bezeichnende Brutplätze standortgebundener Arten bekannt. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG nicht vorliegen.</i>
<b>Säugetiere - Fledermäuse</b>	<b>Nein</b>	Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG. Bezüglich etwaiger Quartiere und des Nahrungsreviers werden keine erheblichen Veränderungen auftreten, da Quartiere im Plangebiet fehlen und da die potenziell vorkommenden Arten auch im Siedlungsbereich jagen. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Säugetiere - sonstige</b>	<b>Nein</b>	Es sind nach Überprüfung in der Örtlichkeit (bezügl. Haselmaus) keine Vorkommen festgestellt worden, keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Biber und Fischotter) oder das Plangebiet liegt nicht im bekannten Verbreitungsgebiet. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.</i>
<b>Fische und Neunaugen</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i> Die Gräben im / am Plangebiet weisen keine darzustellende Habitateignung auf.
<b>Libellen</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
<b>Käfer</b>	<b>Nein</b>	In dem Plangebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.

		<i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird bei Erhaltung der Großbäume nicht vorliegen.</i>
<b>Weichtiere</b>	<b>Nein</b>	Es sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...] (Zugriffsverbote)

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze artenschutzrechtlich dann relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Erhaltung der Großbäume (⇒ östlich der Lutzhorner Landstraße) und bei Beachtung der gesetzlichen Schutzfrist vom 01. März bis zum 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. bei Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

In dem genannten Zeitraum ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der obigen Fristsetzung davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt.

Zur Minimierung der Quartierverluste und zum Schutz und zur Förderung der heimischen Vogelwelt können im Plangebiet Vogelnistkästen angebracht werden.

Generell sind die Maßgaben des § 41a BNatSchG zur Minderung von Lichtimmissionen einzuhalten. Zum Schutz von Fledermäusen und nachtaktiver Insekten sowie zur Energieeinsparung ist die Außenbeleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen ebenso wie von privaten Flächen und von Stellplatzflächen insektenfreundlich auszuführen.

Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schutzfrist gemäß § 39 (5) BNatSchG keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen.

#### 7.7.4. *Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche*

Für das Plangebiet liegen ein bodenhygienisches Gutachten und eine Baugrundvorbewertung vor, erstellt durch Dipl.-Geolog. Ingo Ratajczak (Stand 17.07.2018).

Die Flächen des Plangebiets werden beim Kreis Pinneberg unter der Bezeichnung AS-BAR-Lutzh-25 aufgrund der ehemaligen Nutzung durch eine Baumschule im Altlastenkataster als so genannte „A2-Fläche“ geführt. Der im Gebiet anstehende Oberboden wurde auf ggf. Schadstoffbelastungen durch Ratajczak (2018) untersucht. Aufgrund der Ergebnisse stuft die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Schreiben vom 10.03.2022) die untersuchten Flurstücke als parameterunabhängig verdachtsentkräftet nach bodenschutzrechtlichen Bewertungsmaßstäben ein.

Für die Baugrundvorerkundung wurden 5 Rammkernsondierungen bis jeweils ca. 4 m unter Gelände niedergebracht (Ratajczak 2018). Es wurden Mutterbodenaufgaben von 0,5 m bis max. ca. 1 m im Nordosten festgestellt, in dem einzelne Ziegel- und Bauschuttreste gefunden wurden. Darunter wurden eiszeitliche Fein- bis Mittelsande von mitteldichter bis dichter Lagerung angetroffen. Im südlichen / südöstlichen Teilbereich wurden die Sande von einem stark sandigen steifen Geschiebemergel unterlagert.

Versiegelungen sind nur angrenzend an das Plangebiet kleinflächig in Form des Pumpenhauses der Grundwasserentnahme auf Fl.st. 506 und im Bereich der Straße „Steinmoor“ und der Lutzhorner Landstraße vorhanden.

Es liegen keine Hinweise auf besonders seltene oder besonders empfindliche Bodenarten / Bodentypen vor.

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Die Plangebietsflächen liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Barmstedt, so dass die geplante Bebauung einschließlich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zu Eingriffen führen wird.

Ratajczak (2018) untersuchte 3 Bodenproben des Oberbodens auf nutzungsbedingte potenzielle Schadstoffe (Schwermetalle, ausgewählte Pflanzenschutzmittel und Abbauprodukte) und auf häufig vorkommende weitere Schadstoffgruppen (PCB, PCP, PAK) gemäß der Tabelle 1.4 Anhang 2 der BBodSchV für den Wirkungspfad direkter Kontakt Boden-Mensch. Für den Unterboden wurden keine Bodenbelastungen als ersichtlich festgestellt, sie waren organoleptisch unauffällig.

Die gutachterlichen Untersuchungen von Ratajczak (2018) ergaben, dass die analysierten Schadstoffgehalte aller Proben deutlich geringer sind als die einzuhaltenen Prüfwerte nach der BBodSchV und der LAGA. Es liegen keine Hinweise auf lokale Belastungsschwerpunkte auf den untersuchten Flächen vor. Der vor den Untersuchungen bestehende Verdacht auf eine schädliche Bodenbelastung infolge der Baumschulnutzung hat sich nicht bestätigt.

Für den untersuchten Bereich kann eine Gefährdung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgeschlossen werden; eine Gefährdung der untersuchten Schutzgüter liegt nicht vor. Trotz einiger Verunreinigungen wird der Mutterboden als abfallrechtlich unbedenklich eingestuft (Ratajczak 2018).

Die eiszeitlichen Sande und der steife Geschiebemergel stellen einen allgemein gut tragfähigen Boden dar; aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes müsste bei einer Unterkellerung eine Abdichtung gegen drückendes Grundwasser vorgesehen werden.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der bisher intensiven Nutzung als Baumschulfläche ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen eingeschränkt. Auch liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines bestehenden oder geplanten Biotopverbundes oder eines Schutzgebietes.

Insgesamt wird die Fläche als von „allgemeiner Bedeutung“ im Sinne von Ziffer 3.1 der Anlage des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 bewertet, auch wenn ggf. zumindest zeitweise mit Grundwasserständen von weniger als 1 m unter Gelände zu rechnen ist.

Die von der Umsetzung der Bebauungsplanung voraussichtlich betroffenen Flächen sind unten in Zusammenhang mit der überschläglichen Ermittlung des Kompensationsbedarfs zusammengestellt.

Abgrabungen und Aufschüttungen werden auf den Teilflächen des Plangebietes voraussichtlich über die neu entstehenden Versiegelungsflächen hinausgehen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach derzeitiger Einschätzung der Stadt Barmstedt voraussichtlich mit Ausnahme bezgl. der flächig anstehenden humosen Oberböden gegeben sein. Zudem wird entsprechend der gutachterlichen Empfehlung von Ratajczak (2018) bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können.

Der natürlich anstehende Mutterboden unterliegt einem besonderen Schutz und sollte möglichst innerhalb des Plangeltungsbereichs wiederverwendet werden. Aufgrund des Humusgehaltes wird der Mutterboden einen erhöhten TOC-Gehalt aufweisen. Dieser stellt keine Einschränkung für die Verwertung als obere Lage einer durchwurzelbaren Schicht dar, sondern ist erwünscht. Die LAGA-Werte bezgl. des TOC-Gehaltes sind für den Mutterboden nicht anzuwenden; ein Erfordernis für weitere Maßnahmen hinsichtlich bodenhygienischer Maßnahmen besteht nicht (Angaben nach Ratajczak 2018)

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.

Der anfallende Bodenaushub ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück weiter zu nutzen. Dies senkt den „ökologischen Fußabdruck“, da der Boden nicht zu anderen Flächen oder zur Entsorgung transportiert werden muss. Sofern der Erdaushub nicht auf dem Grundstück oder an anderer geeigneter Stelle wieder verwertet werden kann, ist dieser nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgen. Dies sollte jedoch aus Gründen der Nachhaltigkeit, die letzte Möglichkeit darstellen.

Der Stadt wurde in dem Zusammenhang ein Bodenmanagementkonzept von der unteren Bodenschutzbehörde und von der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen.

Bodenmengen ab 30 m<sup>3</sup> bzw. eine Abgrabungs- oder Auffüllungsfläche ab 1.000 m<sup>2</sup> bedürfen einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Ferner ist gemäß der Unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg vom 10.03.2022 Folgendes bei einem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden Folgendes zu beachten bzw. einzuhalten:

- Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten.

Insbesondere ist klarzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.

- Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes:

Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen und erforderliche Unterlagen sind nach Maßgabe der Behörde vorzulegen.

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann.

Die Entsorgungsbelege für die Bodenmaterialien sind unverzüglich vorzulegen.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld ([www.gab-umweltservice.de](http://www.gab-umweltservice.de); Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.
- Der Einbau von extern angeliefertem Material muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden.

Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Naturschotter, Bauschutt oder Recyclingmaterial) ist daher eine Abstimmung mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Dabei ist insbesondere der Abstand der Schüttkörperbasis zum höchst möglichen Grundwasserstand von 1m einzuhalten.

Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.

- Bei einer geplanten Verwertungsmaßnahme von Bodenaushub (hier ggf. Errichtung eines Knicks) wäre Folgendes zu beachten:

Eine Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Absatz 23 KrWG).

Dieser Nutzen muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber der unteren Abfallentsorgungsbehörde plausibel dargelegt werden. Maßnahmen, mit denen kein Nutzen einhergeht, sind als Abfallbeseitigung aufzufassen und entsprechend zu beurteilen. Zudem ist eine entsprechende fachliche Einschätzung z.B. durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Das Material muss für eine Verwertung auch geeignet sein, da eine Abfallverwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG immer ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss. Um dies

beurteilen zu können sind folgende Angaben/ Unterlagen vor Beginn der Maßnahme unbedingt einzureichen:

- Genaue Angaben zum Herkunftsort
- Art und Menge des Bodenmaterials
- Analysen inkl. Probenahmeprotokoll(e) nach LAGA

Nur dann kann die erforderliche Prüfung erfolgen, ob der Entsorgungsweg (hier Verwertung) überhaupt genutzt werden kann.

Sofern trotz der bisher gewonnenen Erkenntnisse dennoch im Bereich von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend zu benachrichtigen.

Es liegen der Stadt Barmstedt zwar keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor und Barmstedt ist im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Dennoch getätigte Zufallsfunde sind durch die Stadt Barmstedt bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden. Ein Erfordernis zu einer vorgezogenen Überprüfung während des Planaufstellungsverfahrens ist der Stadt nicht bekannt.

Auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 sind die gemäß der zur Zeit abgeschätzten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen als „Regelausgleichswert von 1:0,5“ auszugleichen, da

- die Böden voraussichtlich zwar zeitweise, aber kein dauerhaft oberflächennah (Grundwasserflurabstand < 1 m) anstehendes Grundwasser aufweisen,
- die Böden naturraumtypisch sind,
- die Flächen bisher intensiv landwirtschaftlich (für Baumschulzwecke) genutzt werden und sich somit keine flächenhaften hochwertigen Lebensraumtypen mit Bindung an oberflächennah anstehendes Grundwasser / Stauwasser entwickeln konnten
- und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.

Für Flächen, auf denen über die Versiegelung hinaus Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen stattfinden, z. B. durch die Verteilung von Oberboden über eine Menge von 30 m<sup>3</sup> hinaus, wird ein Kompensationsfaktor von 0,1 in Ansatz gebracht, da der Boden im Plangebiet verbleibt und er nach Abschluss der Verteilung wird begrünen kann bei bestehender Wasser- und Luftdurchlässigkeit.

Durch die Umsetzung der geplanten baulichen Nutzung entsteht überschläglich nach derzeitigem Kenntnisstand folgender Kompensationsbedarf, der in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und Projektentwicklung zu konkretisieren sein wird:

Flächenart	Erläuterung Eingriffsfläche [m <sup>2</sup> ]	Eingriffs- fläche [m <sup>2</sup> ]	Ausgleichsflächen- erfordernis [m <sup>2</sup> ]	
Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr- und Polizeiwache“	Bebauung max. GRZ 0,4 zzgl. Nebenanlagen und Funktionsflächen, ⇒ auf max. 70% von 11.200m <sup>2</sup>	7.840	0,5	3.920
Flächen zur Herstellung von Zu- und Abfahrten zu „Steinmoor“ und „Lutzhorner Landstraße“	Steinmoor: 50 m <sup>2</sup> Lutzhorner Landstraße: 100 m <sup>2</sup>	150	0,5	75
Veranschlagte Fläche für Regenwasserretention gem. Sass & Kollegen (2022)	550 m <sup>2</sup> für Herstellung von Rückhaltevolumen von 270 m <sup>3</sup>	550	0,5	275
Sonstige Fläche	Fläche für Verteilung von Oberboden innerhalb des Plangeltungsbereichs auf der Fläche für Gemeinbedarf über die max. zulässige Versiegelung und Fläche Regenwasserretention hinaus. 11.200-7.840-750 = ⇒ auf max. 2.610 m <sup>2</sup>	2.610	0,1	261
<b>Kompensationsflächen- bedarf zusammen</b> (voraussichtlich, ca.)				4.531  <b>gerundet ca. 4.500</b>

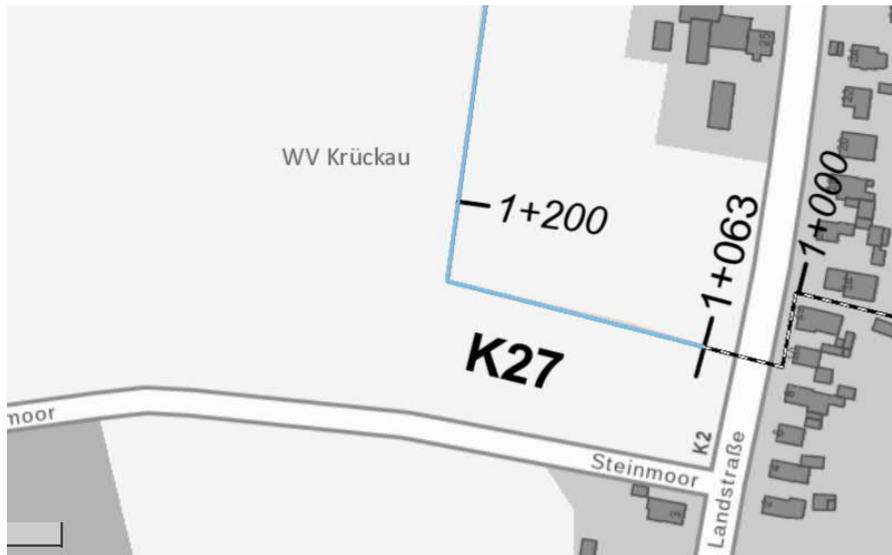
Eingriffe in weitere Flächen sind nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht zu erwarten, da voraussichtlich keine neuen Verkehrsflächen herzustellen sind.

#### Kompensationsmaßnahmen:

Innerhalb des Plangeltungsbereichs bestehen keine für eine naturnahe Entwicklung geeigneten Flächen, so dass die erforderliche Kompensation außerhalb des Plangeltungsbereichs auf einer im nachgeordneten Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung zu bestimmenden Fläche – ggf. auch in einem bestehenden Ökokonto oder in einer Sammelausgleichsfläche – zuzuordnen sein wird. Die Stadt Barmstedt verfügt über Ökokonten in einer ausreichenden Größenordnung.

#### 7.7.5. Schutzgut Wasser

Das Plangebiet wird entlang des Flurstücks 2/5 von West nach Ost durch einen Graben gequert, der entlang der Nordwestseite des Plangebiets aus nördlicher Richtung zufließt. Bei dem Graben handelt es sich um das Verbandsgewässer K27 des Wasserverbands Krückau, dem ein 6 m breiter Unterhaltungstreifen zugeordnet wird. In Nähe zur „Lutzhorner Landstraße“ geht der bis dahin offene Graben in ein verrohrtes Gewässer über (nachfolgende Abb. aus: DigitalerAtlasNord – Digitales Anlagenverzeichnis, Stand 08.02.2022).



Im Westen der Flurstücke 506 und 507 verläuft entlang der Plangebietsgrenze von Süd nach Nord ein kleiner Graben, der in das Verbandsgewässer K 27 mündet. Weitere Gewässer bestehen im Plangebiet abgesehen von flachen Mulden innerhalb der randlichen Straßenseitenstreifen entlang „Steinmoor“ und „Lutzhorner Landstraße“ nicht. (vergl. Angaben zu „Schutzgut Pflanzen“) Alle Gräben (ausgenommen ist das Gewässer K27) sind nicht dauerhaft wasserführend, sondern fallen während der trockenen Jahreszeit trocken.

Im Zuge von Sondierungsbohrungen wurden Grundwasserstände zwischen 1,4 m und 1,7 m unter Gelände festgestellt (vergl. Ratajczak 2018). Grundsätzlich werden natürliche Schwankungen von mehreren Dezimetern nicht auszuschließen sein. Messungen der Grundwasserschwankungen über einen längeren Zeitraum liegen nicht vor.

Für das Plangebiet wurde mit Stand vom März 2022 durch das Büro Sass & Kollegen ein wasserwirtschaftliches Konzept ausgearbeitet. Darin wird festgestellt, dass das vorhandene städtische Netz zur Ableitung von Regenwasser bereits stark belastet und teils auch überlastet ist.

Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Am Südwestrand des Plangebietes liegt der zurzeit stärkste und jüngste Trinkwasserbrunnen VIII der Stadtwerke Barmstedt. Der Brunnen besitzt eine Tiefe von ca. 100 m und befindet sich somit nicht im oberen Grundwasserleiter, für den es ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet gibt. Der Brunnenschutzradius umfasst 10 m.

### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Die bestehenden Gräben sind keine naturnahen Oberflächengewässer, sondern erfüllen eine entwässerungstechnische Funktion auch für die benachbarten Flächen. Die Mulden an den Straßen dienen jeweils der Straßenentwässerung.

Das Verbandsgewässer K27 wird bei Erhaltung des bestehenden Straßendurchlasses nach Norden verlegt, um für die Feuerwehr- und Polizeiwache und deren zugeordnete Betriebs- und Funktionsflächen einen geeigneten Flächenzuschnitt zu erhalten.

Durch die künftigen Bebauungen werden kleinräumig die Oberflächenabflüsse und somit auch die grundstücksbezogene Speisung des Grundwassers verändert.

Gemäß Sass & Kollegen (2022) ist bei einer Versiegelung von veranschlagten max. 70 % die ungedrosselte Einleitung des im B-Plan anfallenden Regenwassers in die Vorflut möglich, ohne dass die hydraulische Auslastung der vorhandenen Kanäle maßgeblich beeinflusst bzw.

verschlechtert wird. Da die Kanäle jedoch ohnehin eine hohe Auslastung aufweisen, sollte auf eine ungedrosselte Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in das bestehende Kanalnetz verzichtet werden. Der künftige Wasserabfluss soll unter Berücksichtigung von Versickerung, Verdunstung und Abfluss einem möglichst naturnahen Wasserhaushalt entsprechen.

Gemäß Ratajczak (2018) bilden die angetroffenen Sande (vergl. Schutzgut Boden) einen gut durchlässigen oberen Grundwasserleiter mit freiem Grundwasserspiegel in rund 1,5 m unter Gelände. Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes ist jedoch eine Versickerung nur mittels flacher Mulden möglich.

Der auf Flurstück 506 bestehende Brunnen und dessen Umkreis ist vor Beeinträchtigungen und besonderen Gefährdungen zu schützen und für eine bauliche Nutzung nicht geeignet.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Bezüglich der Oberflächengewässer geht die Stadt Barmstedt davon aus, dass im Fall einer Verlegung des Verbandsgewässers K27 in nördliche Richtung eine Kompensation gegeben sein wird, da die Länge des neuen Gewässers derjenigen des Bestandsgewässers entsprechen wird. Die Verlegung des Grabens „K27“ des Wasserverbands Krückau, ist wasserrechtlich genehmigungspflichtig.

Da der Graben im Westen von Flurstück 507 erhalten wird, entsteht auch diesbezüglich kein zusätzliches Kompensationserfordernis.

Zu beachten ist auch der vorhandene Straßenseitengraben / die Mulde im Straßenseitenstreifen entlang der Lutzhorner Landstraße.

Gemäß des wasserwirtschaftlichen Konzeptes (Sass & Kollegen 2022) wird aufgrund der hohen Auslastung des bestehenden Kanalnetzes auf eine ungedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers verzichtet, um unter Berücksichtigung von Versickerung, Verdunstung und Abfluss einem möglichst naturnahen Wasserhaushalt zu entsprechen.

Sass & Kollegen (2022) empfehlen unter Berücksichtigung des 2019 veröffentlichten Arbeitsblatts „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“ die Herstellung von Regenrückhalte- oder Versickerungsbecken in Form von offenen Gewässern durch die Erweiterung bestehender Gräben / Vorfluter bzw. durch die Erweiterung des im Zuge der Erschließungsmaßnahme zu verlegenden Vorfluters. Gemäß einer Vorbemessung ist bei einem 10-jährlichen Regenereignis und einer maximalen zusätzlichen Belastung des Gewässers von 0,9 l/(s x ha) ein Rückhaltevolumen/Retentionsraum von rd. 270 m<sup>3</sup> und damit eine Fläche von mindestens 550 m<sup>2</sup> erforderlich. Zudem wird die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers (Zufahrten und Stellplatzflächen) auf den Privatgrundstücken über Mulden (oberflächennahe Versickerung) angeregt; dabei zu beachten ist das zeitweilig oberflächennah anstehende Grundwasser. Gemäß Mitteilung der Unteren Wasserbehörde vom 10.03.2022 sollte innerhalb des Trinkwasserbrunnenbereichs keine Oberflächenwasserversickerungsanlage hergestellt werden. Hinzu kommen die Schaffung von Verdunstungsmöglichkeiten und eine Erhöhung der Verdunstungsanteile durch Pflanzflächen.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Ableitung des Oberflächenwassers bedarf einer konkreten bauseitigen Ausführungsplanung und ist in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu führen.

Der 10-m-Radius des vorhandenen Grundwasserentnahmebrunnens ist zum Schutz des Grundwassers von Befestigungen / baulichen Anlagen auszunehmen. Nutzungen mit einem hohen Grundwassergefährdungspotenzial sollen hier nicht stattfinden. Gemäß der Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 03.08.2018, Untere Wasserbehörde, liegt das

Gebiet in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, so dass der Einbau wassergefährdender Materialien verboten ist. Gemäß Mitteilung der Unteren Wasserbehörde vom 10.03.2022 ist innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes und in einer Entfernung von weniger als 100 m zum nächsten Förderbrunnen die Errichtung von Erdwärmeanlagen nicht zulässig.

Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z. B. Boden— u. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffabfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

#### *7.7.6. Schutzgut Luft und Schutzgut Klima*

Für den Plangeltungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor. Ferner ist eine Relevanz detaillierter Angaben für die Planung nicht erkennbar.

Als generelle Aussage ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die im Osten bestehenden Bestandsbebauungen und durch den kompakten Gehölzbestand im Süden relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist. Hingegen ist nach Westen und nach Norden eine offene Randsituationen vorhanden.

Besondere klimatische Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftsammlbecken o. ä. sind nicht anzunehmen.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen der Stadt Barmstedt aus den gemeindlichen Planungen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor.

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft.

Die Stadt geht davon aus, dass durch die Entwicklung von Flächen für den Gemeinbedarf (Bau einer Feuerwehr- und Polizeiwache) keine beurteilungs- bzw. planungsrelevanten Auswirkungen der Luftqualität und des Klimas vorliegen und auch nicht entstehen werden. Gleichwohl werden durch die neuen baulichen Anlagen generelle Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas nicht vermeidbar sein, so dass im Rahmen des Möglichen und in Zusammenhang mit dem Funktionsbau einer Feuerwehr- und Polizeiwache geeignete und angemessene Maßnahmen im Zuge der Planrealisierung umgesetzt werden sollen.

Im Übrigen sind aufgrund der geplanten Nutzung keine bewertungsrelevanten Treibhausgasemissionen zu erwarten. Die Planung weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels auf.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Es wird empfohlen, aus Gründen der Umweltvorsorge bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (regenerative Energiesysteme) wie insbesondere Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie) und Gründächer vorzusehen.

Der nicht überbaute bzw. versiegelte Grundstücksanteil soll als Vegetationsschicht angelegt und begrünt werden (beispielsweise mit insektenfreundlichen Wiesenmischungen, heimischen Gehölzen, Rasen etc.). Gestaltungsvarianten mit Kies, Farbscherben, Schotter oder anderen Granulaten sind zu vermeiden.

Weitere Maßnahmen zur Reduktion von schädlichen Klimagasen sind zum Beispiel: Ladepunkte für Elektro-PKW, Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder. Diese liefern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der CO<sup>2</sup>-Emissionen.

Die Versorgung der Feuerwehr- und Polizeiwache mit Warmwasser und Heizungsenergie ist durch den Einsatz von Blockheizkraftwerk mit Brennstoffzellentechnologie und Stromspeicher per Hausakku zukunftsfähig und nachhaltig sowie klimaschonend und nahezu CO<sup>2</sup>-neutral.

Weiterhin wird der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen empfohlen. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Sowohl der Beton als auch der Stahl sind hochgradig treibhausgasrelevant. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement. Dieser kommt in der Natur nicht vor und muss in Werken gebrannt werden. Dabei entweicht Kohlenstoff. Sowohl bei Stahl als auch bei Zement sind die Abfallprodukte Kohlendioxid und andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die noch klimarelevanter sind als CO<sup>2</sup>.

Da keine erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

#### 7.7.7. Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen (=> Baumschulfläche und Acker) zwischen

- o der Straße „Steinmoor“ im Süden mit südlich der Straße hoch aufragendem Gehölzstreifen,
- o der Lutzhorner Landstraße im Osten mit östlich der Straße bestehenden Wohnbebauungen und einigen Großbäumen,
- o weiteren Acker- und Baumschulflächen im Norden und im Westen.
- o das Verbandsgewässer K27 quert das Plangebiet, erzielt jedoch keine eigene erhebliche Raumwirkung; jedoch ist der Gewässerlauf an der Nordwestseite des Plangebiets Orientierungslinie für eine aus der vorherigen Baumschulnutzung stammende Windschutzhecke.

Auf die bisherigen Nutzungen und die bestehenden Biotoptypen einschließlich der gliedernden Gehölzbestände im und am Plangebiet wurde bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Pflanzen ...“ eingegangen - insofern sei hier auf dieses Kapitel verwiesen. Die dort genannten Gehölze stellen für das Plangebiet bedeutende Gliederungsstrukturen dar.

Das Gelände ist insgesamt nur geringfügig geneigt mit Höhendifferenzen von wenigen Dezimetern um ca. +14 m NHN. Markante Böschungen oder Höhenunterschiede bestehen nicht.

Größere Sichtweiten bestehen aufgrund der Bebauungen im Osten und der Gehölze im Süden nur in nördlicher und westlicher Richtung aufgrund des hier offenen Geländes. Zur Lutzhorner Landstraße ist ebenfalls eine offene Situation gegeben.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind nicht vorhanden, jedoch wird die Straße „Steinmoor“ als örtlicher Spazierweg genutzt und dient somit der wohnungsnahen Erholung am nördlichen Stadtrand.

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Es wird insgesamt eine gegenüber angrenzenden Nutzungen nur im Süden eingefasste Fläche am nördlichen Stadtrand überplant, so dass entlang der westlichen und nördlichen Seiten des Plangebiets eine landschafts- und ortsgerechte Einfassung herzustellen sein wird.

Es wird empfohlen, vorhandene Bäume soweit wie möglich zu erhalten und nicht im Zuge der Erschließungsarbeiten zu entfernen. Aufgrund der bereits jetzt erreichten Wuchshöhe können die Bäume erheblich zur aufgelockerten Grüngestaltung beitragen.

Insbesondere Bäume können voraussichtlich der Höhe ortsüblicher Gebäude entsprechen und eine Eingrünung bewirken – auch wenn die Kubatur des Funktionsbaus eine deutlich andere sein wird.

Entsprechend der Angaben in Zusammenhang mit Kap. 7.7.1 „Schutzgut Mensch“ sollen zur Sicherstellung der Verträglichkeit der Nutzung entlang der „Lutzhorner Landstraße“ keine Lärmschutzwälle oder -wände hergestellt werden.

Durch die Planung werden bisher unbebaute Flächen des planungsrechtlichen Außenbereichs bebaut.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Die Großbäume sollen als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen möglichst erhalten werden; ggfs. können für einige Gehölze auch Umpflanzungen realisiert werden.

Bei Abgang eines zur landschafts- bzw. ortsbildprägenden Baums ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Entlang der Lutzhorner Landstraße werden unter Beachtung ausreichender Sichtdreiecke Baumpflanzungen empfohlen, um hier eine Entsprechung zu den östlich der Straße anzutreffenden alten Großbäumen zu entwickeln.

In den Wurzelschutzbereichen (= Baumkrone zuzüglich 1,50 m) der erhaltenswerten Bäume sind bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen mit Punktfundamenten.

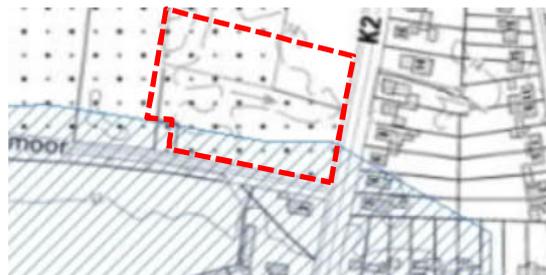
Stellplatzanlagen sollten mit Hecken eingefasst werden und an den westlichen und nördlichen Plangebietsseiten werden Gehölzstreifen aus Arten der heimischen Knicks zur Eingrünung des Plangebiets herzustellen sein. Diese Pflanzungen werden voraussichtlich eine landschaftsgerechte Eingrünung der Baugebietsflächen bewirken.

Zum Verbandsgewässer K 27 muss ein ausreichend bemessener Unterhaltungstreifenabstand von 6 m eingehalten werden.

Der Verzicht auf „Schotter- und Kiesgärten“ und die Anlage von Gründächern tragen zu einer angemessenen Ortsgestaltung bei. Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Stadt Barmstedt, die künftige Bebauung vollständig vor einer Sichtbarkeit abzuschirmen.

### *7.7.8. Schutzgut kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter*

Das Plangebiet liegt gemäß Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Archäologischen Landesamtes vom 10.07.2018 teilweise in einem archäologischen Interessengebiet (s. blaue Schraffur in nebenstehender Abbildung).



Innerhalb des Plangebietes selbst und in einer planungsrelevanten Nähe sind entsprechend den Darstellungen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung keine Kulturdenkmale vorhanden bzw. der Stadt Barmstedt bekannt und es sind auch keine

Kulturdenkmale im / am Plangebiet in der Liste der Kulturdenkmale mit Stand vom 09.02.2022 aufgeführt.

Auf die Lage des Plangebiets

- an der Gemeindestraße „Steinmoor“,
- westlich der Lutzhorner Landstraße mit östlich davon bestehenden Wohnnutzungen,
- auf den Grundwasserbrunnen auf Flurstück 506,
- das oberflächennah anstehende Grundwasser und das wasserwirtschaftliche Konzept für das Plangebiet,
- das Verbandsgewässer K27 des WV Krückau und andere randliche Gräben,
- sowie auf die bisher landwirtschaftlich (als Acker und für Baumschulzwecke) genutzten Flächen für die geplante Bebauung

wurde bereits insbesondere in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Mensch“, „Pflanzen“, „Wasser“ und „Landschaft“ eingegangen. Die geplante Bebauung schließt also an Bestandsbebauungen an und ermöglicht die Bereitstellung von erforderlichen Flächen für den Bau einer Feuerwehr- und Polizeiwache innerhalb einer Fläche für den Gemeinbedarf.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind derzeit nicht bekannt.

#### **Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:**

Auch wenn das Archäologische Landesamt in einer Stellungnahme vom 10.02.2022 keine Bedenken vorgebracht und der Planung zugestimmt hat, können archäologische Fundstellen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und bedürfen der Betrachtung im Zuge der jeweiligen Vorhabenrealisierung, sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten. Das Plangebiet ist ansonsten bezüglich etwaiger baulicher Kulturdenkmale ohne Bedeutung.

Das Verbandsgewässer K27 wird nach Norden verlegt bei Erhaltung des bestehenden Straßendurchlasses, um für die Feuerwehr- und Polizeiwache und deren zugeordnete Betriebs- und Funktionsflächen einen geeigneten Flächenzuschnitt zu erhalten.

Die Stadt Barmstedt geht davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen der „sonstigen Sachgüter“ durch die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Erschließung über die Gemeindestraße „Steinmoor“ sowie einer Zu- und Ausfahrt für Rettungsfahrzeuge zur „Lutzhorner Landstraße“ nicht entstehen werden.

Vorhandene Gräben, Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung durch die Stadt Barmstedt zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigungs- und Ausführungsplanung einzubeziehen. Dabei wird auch die Entwässerungssituation zu prüfen und die Funktionserhaltung der Gräben sicherzustellen sein. Der Grundwasserbrunnen auf Flurstück 506 ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das örtliche Nutzungsgefüge wird durch die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Baufläche verändert, bleibt aber ansonsten bestehen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Das Archäologische Landesamt hat in einer Stellungnahme vom 10.02.2022 keine Bedenken vorgebracht und der Planung zugestimmt. Dennoch gilt: Wer innerhalb des archäologischen Interessengebietes Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung

besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der Brunnen auf Flurstück 506 einschließlich dessen Schutzzone ist von baulichen Anlagen und anderen ggf. gefährdenden Nutzungen und Gefährdungen z. B. durch (potenzielle) Schadstoffeinträge freizuhalten.

Bezüglich der Oberflächenwasserableitung bedarf es vorhabenbezogen vor einer Realisierung der Planung einer entwässerungstechnischen Überprüfung und Festlegung einer fachlich geeigneten und technisch realisierbaren Lösung zur Regenwasserbeseitigung und Berücksichtigung des vorliegenden wasserwirtschaftlichen Konzeptes (Sass & Kollegen 2022). Der Nachweis ist gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg zu führen.

Die Verkehrsanbindungen an „Steinmoor“ und an die „Lutzhorner Landstraße“ werden zu prüfen und in die nachgeordnete Erschließungsplanung einzubeziehen sein.

Darüber hinaus sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, so dass bezüglich dieser Schutzgüter kein Kompensationsbedarf besteht.

#### *7.7.9. Wechselwirkungen*

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Plangebiet durch die bisherige Baumschulnutzung, durch verschiedene Gehölzbestände, randliche Gräben, Böden mit zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser, die Gemeindestraße „Steinmoor“ im Süden und die „Lutzhorner Landstraße“ im Osten sowie durch Wohnbebauungen östlich davon geprägt ist. Im Westen und im Norden schließen weitere Acker- und Baumschulflächen an.

In den Kapiteln 7.7.1 bis 7.7.8 wird deutlich, dass sich nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwache und Polizei) im Außenbereich Auswirkungen vor allem auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Landschaft, sonstige Sachgüter und kulturelles Erbe entstehen können bzw. werden, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können. Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

#### *7.7.10. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes*

##### **Entwicklung bei Durchführung der Planung:**

Die Planung soll entsprechend den ortsstrukturellen und städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Barmstedt zu einer planungsrechtlichen Absicherung des Baus einer neuen Feuerwehr- und Polizeiwache auf einer Fläche für den Gemeinbedarf führen.

Hierdurch kann die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabe die Voraussetzungen für den Brandschutz und die öffentliche Sicherheit sorgen und in hinreichendem Umfang auch Entwicklungsraum für künftige Anpassungserfordernisse vorhalten.

Die zu erwartenden flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Zuordnung von Kompensationsflächen extern im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert.

### **Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:**

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 auf Grundlage der 6. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans könnte die Bebauung nicht erfolgen, da das Plangebiet vollständig dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Ein anderer entsprechend geeigneter Standort ist der Stadt Barmstedt derzeit nicht bekannt bzw. kann innerhalb der anvisierten Zeitlinie nicht entwickelt werden.

Ohne diese planerische Entwicklung im Außenbereich stünden derzeit keine dem Bedarf für eine neue Feuerwehr- und Polizeiwache entsprechenden Flächen der Stadt Barmstedt zur Verfügung.

## **7.8. Zusätzliche Angaben**

### *7.8.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren*

Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden auch die zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 gefertigten Gutachten und Fachbearbeitungen verwendet. Im Wesentlichen werden folgende zu nennenden Verfahren angewendet und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

#### „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zur Berechnung des erforderlich werdenden Kompensationsbedarfs auf Grundlage des geltenden Erlasses vom 09.12.2013 wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Die Bilanzierung wird schutzgutbezogen in den Umweltbericht des Bebauungsplans integriert.

Für die Ebene des Flächennutzungsplans werden grundsätzliche Aussagen zu Möglichkeiten der Vermeidung, Minimierung und Kompensation von zu erwartenden Eingriffen aufgenommen.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

#### „Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG werden Aussagen zum Artenschutz auf Grundlage der örtlichen Biotoptypenkartierung bei Ergänzung durch Angaben des LLUR in Form einer Potenzialanalyse in die Planung eingestellt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere integriert.

#### „Baugrunduntersuchung“ / „Bodenhygienisches Gutachten“

Zur Erkundung des Baugrunds wurde eine Baugrunduntersuchung bereits durchgeführt; die Ergebnisse werden für die Beurteilung der Eignung als Baugrund und für die Erstellung des Planentwurfs genutzt.

Aussagen für die Ableitung voraussichtlich erforderlicher Baumaßnahmen und zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers werden getroffen.

Aufgrund der vorherigen Nutzung der Fläche für Baumschulzwecke wurde zudem der Oberboden auf ggf. Schadstoffbelastungen gutachterlich geprüft. Die Ergebnisse werden in die Planung eingestellt.

#### „Schalltechnische Untersuchung“ und „Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung“

Von Seiten der Stadt Barmstedt wurde die Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung beauftragt. Die mit Stand vom 25.07.2019 vorliegenden Ergebnisse und einer „Aktualisierung ...“ mit Stand von 21.03.2023 werden in die Planung eingestellt und gutachterlicherseits ermittelte Schutzerfordernisse werden in der Planung berücksichtigt.

#### „Wasserwirtschaftliches Konzept“

Aufgrund der angrenzenden Gräben, der begrenzten Möglichkeiten zur Ableitung des Oberflächenwassers und aufgrund des oberflächennah anstehenden Grundwassers wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt.

Die Ergebnisse mit Stand vom März 2022 vorliegenden Ergebnisse werden in die Planung eingestellt und gutachterlicherseits ermittelte Schutzerfordernisse werden durch geeignete Festsetzungen in der Planung berücksichtigt.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 50 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch eine Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger und der Naturschutzverbände für beide Bauleitplanungen gemeinsam durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung zur „Entwurfsplanung“ in die Bauleitplanung eingestellt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wird angestrebt, dass auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht künftig zusammengestellten Informationen festgestellt werden kann, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

### 7.8.2. *Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)*

Im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und der Planrealisierung werden voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festzustellen und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein:

- Prägende Großbäume ab einem Stammdurchmesser von ca. 0,6 m unterliegen dem Schutz des LNatSchG. Eingriffe in derartige Bäume bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. entsprechend der geltenden Baumschutzsatzung.  
Die Erhaltung der Großbäume obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m der prägenden Großbäume dürfen keine baulichen Anlagen hergestellt werden, keine Erdarbeiten durchgeführt und keine Aufschüttungen und / oder Abgrabungen ausgeführt werden. Dennoch unvermeidbare Arbeiten sind unter Beachtung und Maßnahmenumsetzung nach DIN 18920, RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege auszuführen.  
Die Erhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.  
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten; insbesondere sind Schonfristen nach § 39 (5) BNatSchG einzuhalten.  
Diese Aufgabe obliegt dem Ausführenden.
- Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sollen außerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden.  
Die Bereitstellung der Flächen aus einem anerkannten städtischen Ökokonto und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung muss durch die Stadt Barmstedt erfolgen.
- Die Herstellung baulicher Anlagen und die Ausführung von Tätigkeiten mit einem erhöhten Potenzial einer Gefährdung des Grundwassers dürfen insbesondere im Schutzbereich des Grundwasserbrunnens nicht stattfinden.  
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Stadt Barmstedt.
- Eingriffe in das Schutzgut „Mensch“ können aufgrund der Nähe des Plangebiets zur „Lutzhorner Landstraße“ entstehen. Zudem könnten aus der Nutzung als Feuerwehr- und Polizeiwache Lärmimmissionen auf nah gelegene Wohn- und Arbeitsstätten wirken.  
Die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse obliegt der plangebenden Stadt Barmstedt, in dem die erforderlichen und bereits vorliegenden gutachterlich ermittelten Maßgaben in die Planung berücksichtigt werden. Die Einhaltung der Maßgaben zur Anordnung von Gebäuden und Funktionsflächen, Materialverwendung und bestimmten Bauteilqualitäten obliegt dem jeweiligen Bauausführenden bzw. dessen beauftragten Planern.
- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der Realisierungsplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender

Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Vorhandene Entwässerungsanlagen / Gräben mit Bedeutung für Oberlieger müssen ihre Funktion erhalten.

Eine Verlegung des Verbandsgewässers K27 bedarf der Zustimmung des zuständigen Unterhaltungsverbandes, hier des WV Krückau, und der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Die Beachtung dieser Maßgaben obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Stadt Barmstedt.

- Archäologische Funde dürfen nicht beschädigt werden und sind dem Archäologischen Landesamt mitzuteilen.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Stadt Barmstedt.

### 7.8.3. *Fehlende Kenntnisse*

Es liegen keine Detailinformationen über das Plangebiet zu folgenden Themen vor: Klimadaten, flächenbezogene faunistische Daten, längerfristige Grundwasserstandmessungen, Verkehrsuntersuchungen.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in Nähe zu Bestandsbebauungen ist entsprechend der Angaben zu den einzelnen Schutzgütern insgesamt von einer für die Planung hinreichenden Kenntnis- und Datenlage auszugehen, so dass von der Stadt Barmstedt in dem Fehlen der genannten vertiefenden Informationen kein planungserhebliches Defizit gesehen wird.

## 7.9. **Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Barmstedt hat den 24.04.2018 gefassten Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans am 11.06.2020 geändert zur Entwicklung einer Fläche für den Gemeinbedarf, um im Plangebiet eine dringend benötigte Feuerwehr- und Polizeiwache errichten zu können. Personalwohnungen sollen möglich sein.

Das ca. 1,12 ha große Plangebiet umfasst eine im Wesentlichen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Barmstedt liegende Fläche nördlich „Steinmoor“ und westlich der „Lutzhorner Landstraße“. Ein anderer besser geeigneter Standort steht nicht zur Verfügung.

Es werden die Flurstücke 507 und 572 sowie 2/5 tlw. der Flur 2 in der Gemarkung Barmstedt überplant. Zufahrten / Verkehrsanbindungen werden von / zur Lutzhorner Landstraße (Flurstück 112/9, Flur 6) und über „Steinmoor“ (Flurstück 121/6, Flur 2) hergestellt, alle Flurstücke sind gelegen in der Gemarkung Barmstedt.

Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der 6. Änderung entsprechend geändert.

Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des **Schutzguts Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit** können durch Verkehrslärm von der Lutzhorner Landstraße (K2) auf das Plangebiet wirken und von der Nutzung durch Feuerwehr und Polizei können Lärmbelastungen auf nah gelegene Wohnnutzungen wirken.

Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird das Hauptgebäude so weit wie möglich an die Lutzhorner Landstraße gerückt und es werden Übungsflächen und KFZ-Stellplätze für die Feuerwehrleute westlich / nordwestlich des Gebäudes geplant, so dass das Gebäude eine Abschirmung gegenüber den bestehenden Wohnnutzungen darstellt. Die

Errichtung eines aktiven Schallschutzes (Lärmschutzwand) entlang der „Lutzhorner Landstraße“ (K2) wird nicht vorgesehen.

Maßnahmen zum baulichen Schallschutz (insbesondere z.B. eines Gebäudevorsprungs) werden voraussichtlich umzusetzen sein

Lärmimmissionen durch Gewerbenutzungen sind wie erhebliche sonstige Immissionen (z. B. Gerüche, Staub oder andere Stoffe) nicht zu erwarten.

Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen und der biologischen Vielfalt** sind durch den Verlust einer teils brachliegenden Fläche und teils einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu erwarten. Es werden voraussichtlich keine Gehölze betroffen, durch deren Verlust ein Kompensationserfordernis begründet ist. Großbäume sind vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die geplante Verlegung eines Verbandsgewässers führt zu keinem Gewässerstreckenverlust, so dass diesbezüglich kein Kompensationserfordernis entsteht.

Insgesamt entstehen keine schutzgutbezogenen Kompensationserfordernisse.

Zu beachten ist, dass alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschritten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden dürfen.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt** könnten bezgl. etwaiger Brutvogelvorkommen allgemein durch Gehölzfällungen auch kleiner Einzelgehölze entstehen. Dies wird vermieden bei einer Ausführung im Zeitraum zwischen 01.10. und letzten Tag des Februars außerhalb der Vogelbrutzeit.

Aufgrund der generellen Veränderungen von Vogellebensräumen können zur Minderung der Auswirkungen Ersatzquartiere installiert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausvorkommen sind nicht zu erwarten.

Es werden insektenfreundliche Leuchtmittel zu installieren sein.

Bei Beachtung der oben in Zusammenhang mit den „Schutzgüter Pflanzen und Tiere“ genannten Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Ersatzquartiere) und Bestandsüberprüfungen in zeitlichem Zusammenhang mit der Bauausführung sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu erwarten. Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten sind nicht zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Es besteht kein weiteres Maßnahmenanfordernis.

Schutzgut Pflanzen und Schutzgut Tiere: Von der Planung wird kein Schutzgebiet gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen sein.

Flächen und Erhaltungsziele des Systems NATURA 2000 (FFH-Gebiet oder ein EU - Vogelschutzgebiet) werden ebenfalls nicht betroffen sein.

Eingriffe in **das Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche** entstehen durch die Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen einschließlich der Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die gemäß der Planung erforderlichen Flächen stehen der plangebenden Stadt Barmstedt für eine Bebauung zur Verfügung. Mithilfe eines bodenhygienischen Gutachtens und Baugrundvorbewertung wurde geklärt, dass keine relevanten Bodenbelastungen vorhanden sind.

Der Kompensationsbedarf von überschläglich 4.500 m<sup>2</sup> (derzeit rechnerisch 4.531 m<sup>2</sup>) wird voraussichtlich durch die Zuordnung einer entsprechend großen Teilfläche bzw. von entsprechend vielen Ökopunkten aus einem stadteigenen Ökokonto vollständig abgegolten.

Nicht auf dem Grundstück verbleibender Boden wird auf seine Verwendbarkeit an anderer Stelle zu prüfen und zu untersuchen sein entsprechend den Anforderungen der Unteren Bodenschutzbehörde, der zuständigen Abfallbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde. Ein Bodenmanagementkonzept wird im Zuge der Planrealisierung zu erstellen sein.

Eingriffe in das **Schutzgut Wasser** erfolgen durch eine Verlegung des Verbandsgewässers K27 in Richtung zum nördlichen Plangebietsrand und durch eine Veränderung der Regenwasserabflüsse. Das auf den Bauflächen anfallende Oberflächenwasser wird entsprechend eines wasserwirtschaftlichen Konzeptes durch Maßnahmen zur Versickerung gebracht, verdunstet und soweit rückgehalten, dass eine erhöhte Belastung der Vorflut vermieden wird.

Der entsprechende Nachweis wird einzelfallbezogen im Zuge des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens zu führen sein.

Ein südwestlich am Plangebietsrand bestehender Trinkwasserbrunnen ist vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Eingriffe in die **Schutzgüter Luft und Klima** sind nicht zu kompensieren, da durch die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten sind. Gleichwohl werden diverse Maßnahmen zur Verringerung der allgemeinen Auswirkungen neuer Bebauungen auf das Klima im Zuge der Planrealisierung umzusetzen sein - hierzu gehört auch die Installation von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und von Gründächern.

Erhebliche Eingriffe in das **Schutzgut Landschaft** (= Ortsbild) werden durch die Lage mit angrenzenden Bebauungen im Osten und Süden sowie verbleibenden Gehölzen südlich „Steinmoor“ begrenzt und zur Eingrünung der neu entstehenden Außenseiten der Bebauungen werden im Westen und im Norden Hecken aus Arten der heimischen Knicks angelegt. Insgesamt wird das Landschaftsbild durch verschiedene Gehölzpflanzungen ortsgerecht neu gestaltet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht verbleiben.

Eingriffe in das **Schutzgut Kulturgüter** entstehen voraussichtlich nicht. Sofern dennoch innerhalb des Plangebietes archäologische Funde gemacht werden sollten, ist das Archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

Das **Schutzgut sonstige Sachgüter** wird hinsichtlich der Ergänzung vorhandener Bebauung in Nähe zu Bestandsbebauungen an der Lutzhorner Landstraße und an Steinmoor, der derzeit teils brach liegenden und teils landwirtschaftlich genutzten Fläche, des zu verlegenden Verbandsgewässers K27, eines Trinkwasserbrunnens und ggf. vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen / -einrichtungen betroffen sein.

Weitere planungsrelevante Betroffenheiten durch die Planung sind der Stadt Barmstedt nicht bekannt.

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird zur Einhaltung des Entwicklungsgebots für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 entsprechend den Planungszielen eine der Örtlichkeit und dem örtlichen Bedarf für eine neue Feuerwehr- und Polizeiwache angepasste Entwicklung als Fläche für den Gemeinbedarf planungsrechtlich so ermöglicht, dass die zu erwartenden Eingriffe durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung soweit verringert oder soweit kompensiert werden, dass nach Realisierung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei Beachtung und Umsetzung der genannten Maßnahmen – einschließlich der erforderlichen ergänzenden Untersuchungen im Rahmen der Planrealisierung - nicht zu erwarten.

### **7.10. Kosten der Kompensationsmaßnahmen**

Es besteht ein Bedarf zur Herstellung von Gehölzpflanzungen mit Wildverbisschutz im Westen und Norden des Plangebiets und für Baumpflanzungen.

Für die Bereitstellung von voraussichtlich ca. 4.530 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche / Ökopunkten sind nicht bekannte Grundstückskosten für den Flächenerwerb zu berücksichtigen und ggf. sind für eine festzulegende Zeitspanne Pflege- und Unterhaltungskosten für diese Flächen im Ermessen der Stadt Barmstedt in Ansatz zu bringen.

### **7.11. Quellen des Umweltberichts**

- Auskunft LLUR vom 15.08.2018 zu Tier-, Pflanzen- oder Biotopvorkommen
- Flächennutzungsplan der Stadt Barmstedt (2005) einschließlich seiner genehmigten Änderungen
- LÄRMKONTOR GmbH (2019): Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 73 und 78 an der Lutzthorner Landstraße in Barmstedt.- Stand 25.07.2019
- LÄRMKONTOR GmbH (2023): Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 der Stadt Barmstedt.- Stand 21.03.2023
- Landschaftsplan der Stadt Barmstedt (2004)
- Ratajczak, Ingo Dipl.-Geol. (2018): Bodenhygienisches Gutachten und Baugrundvorbewertung B-Plan 078 Steinmoor Barmstedt Gemarkung Barmstedt, Flur 2, Flurstücke 506 und 507.- Stand 17.07.2018
- Sass & Kollegen (2022): Stadt Barmstedt (Kreis Pinneberg) Wasserwirtschaftliches Konzept für den B.-Plan Nr. 78 „Neubau Feuerwache Steinmoor“ - Handlungsempfehlung für die Entwässerung des Planungsraumes hinsichtlich der geplanten Oberflächenversiegelungen.- Stand März 2022

## 7.12. „Checkliste“ hinsichtlich der Bestandteile des Umweltberichtes nach Anlage 1 BauGB

In der nachfolgenden Aufstellung wird angegeben, an welchen Stellen des Umweltberichtes die gemäß in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB erforderlichen Bestandteile berücksichtigt sind:

Ziffer aus Anlage 1 BauGB	Bestandteil gem. Anlage 1 BauGB	Berücksichtigt im Umweltbericht in => Kapitel ggfs. Erläuterung
1.	Einleitung mit folgenden Angaben	
a)	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	Kap. 7.1 Kap. 7.2 Detaillierte Angaben in Kap. 7.7.4
b)	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	Kap. 7.6.1 Kap. 7.6.2
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben	Kap. 7.7
a)	eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann	Bestandsaufnahme schutzgutbezogen in Kap. 7.7.1 bis 7.7.8 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung in Kap. 7.7.10
b)	eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands inkl. Bau- und Betriebsphase bei Durchführung der Planung jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.7.1 bis 7.7.8 jeweils im Abschnitt „Bewertung“ bzw. „Bewertung und Betroffenheit durch die Planung“ Die Angaben zu § 1 Abs. 6 Nr.7 a) bis i) sind wie folgt in die Planung eingegangen und berücksichtigt:

		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kap. 7.7.2 bis 7.7.7</li> <li>b) Kap. 7.7.2, 7.7.3</li> <li>c) Kap. 7.7.1</li> <li>d) Kap. 7.7.8</li> <li>e) Erschließung ist in geeigneter Weise konzipiert, 7.7.4</li> <li>f) Kap. 7.7.6</li> <li>g) Kap. 7.6.1</li> <li>h) Kap. 7.7.6</li> <li>i) Kap. 7.7.1 bis 7.7.8, 7.7.9</li> </ul>
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Kap. 7.1 und jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.7.1 bis 7.7.8
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.7.1 bis 7.7.8
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Sofern zutreffend sind die Emissionen jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.7.1 bis 7.7.8 dargelegt
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Die im Zuge der Nutzung (Feuerwehr, Polizei) entstehenden Abfälle können ortsüblich abgefahren werden; die Erschließung ist entsprechend konzipiert. Bezgl. Schutzgut Boden s. Kap. 7.7.4
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	Kap. 7.7.1 (menschliche Gesundheit) Kap. 7.7.8 (kulturelles Erbe) Kap. 7.1, Kap. 7.7.1 (Störfallbetriebe)
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Kap. 7.4
gg)	der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Kap. 7.7.6
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	Sofern zutreffend jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.7.1 bis 7.7.8, Kap. 7.8.1

	die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen	jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.7.1 bis 7.7.8
c)	eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;	jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.7.1 bis 7.7.8
d)	in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;	Kap. 7.2
e)	eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;	Kap. 7.1, Kap. 7.7.1
3.	zusätzliche Angaben	Kap. 7.8
a)	eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der	Kap. 7.8.1 Kap. 7.8.3

	Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	
b)	eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	Kap. 7.8.2
c)	eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage	Kap. 7.9
d)	eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	Kap. 7.10

## 8. Energieeinsparung/ Umweltvorsorge

Klimaforscher und Meteorologen prognostizieren für die kommenden Jahrzehnte mehr Winterregen, trockenere Sommer, verstärkte Bodenerosionen, mehr Extremwetterlagen, mehr Hitzetage, mehr Starkregen und vermehrtes Auftreten von Tornados - Ereignisse mit problematischen Folgen für Natur und Umwelt.

Umweltschutz und Umweltvorsorge sind nach § 1 Abs. 5 BauGB als planerische Ziele festgesetzt. Demnach soll die städtebauliche Planung zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beitragen. Nachfolgend werden Empfehlungen an die Bauherren aufgeführt, um die umweltrelevante Beeinträchtigungen zu verringern.

Aus Gründen der Umweltvorsorge werden bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz **erneuerbarer Energien** (regenerative Energiesysteme) wie insbesondere Solarenergie empfohlen. Mit der zunehmenden Notwendigkeit, fossile Brennstoffe nicht nur im Stromsektor, sondern auch im Wärme und Verkehrsbereich durch erneuerbare Energien zu ersetzen, wird der Bedarf an Photovoltaikanlagen in den kommenden Jahren deutlich steigen. Der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik in Europa sollte gem. „Hintergrundpapier: Der naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik“<sup>2</sup> des NABU verstärkt auf die Dachanlagen von Gebäuden gelenkt werden. „Hier besteht großes Potenzial, insbesondere für die Energieversorgung urbaner Räume. [...] Um Straßen und Häuser zu bauen, werden Böden versiegelt – mit gravierenden Auswirkungen für die Umwelt. Die Biodiversität geht zurück oder verschwindet sogar vollends. Aus diesem Grund ist es wichtig, versiegelte Flächen effektiv und effizient zu nutzen“

Solaranlagen auf Dächern sind langlebig und produzieren über Jahrzehnte Strom. Zusätzlich erhöht eine PV-Dachanlage den Immobilienwert und mindert die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und den fluktuierenden Preisen.

Die gesetzlichen Standards zur **Energieeinsparung** und die entsprechenden Maßnahmen sind einzuhalten. Es wird empfohlen, darüberhinausgehend weitergehende Maßnahmen, die einen Primärenergiebedarf gegenüber GEG 2019 / EnEV-Standard um 30 Prozent unterschreiten, anzustreben.

<sup>2</sup> <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/210421-nabu-infopapier-photovoltaik.pdf>

Weitere Maßnahmen zur **Reduktion von schädlichen Klimagasen** sind zum Beispiel: Ladepunkte für Elektro-PKW, Elektro-Roller und Elektro-Fahrräder. Diese liefern einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der CO<sup>2</sup>-Emissionen.

Die Versorgung der Feuerwehr und Polizei mit **Warmwasser und Heizungsenergie** mit Warmwasser und Heizungsenergie ist durch den Einsatz von Blockheizkraftwerk mit Brennstoffzellentechnologie und Stromspeicher per Hausakku zukunftsfähig und nachhaltig sowie klimaschonend und nahezu CO<sup>2</sup>-neutral.

Weiterhin wird der Einsatz von natürlichen, **nachhaltigen Baustoffen** empfohlen. Beton mit oder ohne Stahlarmierung ist um ein Vielfaches schädlicher für die Klimabilanz als zum Beispiel Kalksandsteine oder Holz. Sowohl der Beton als auch der Stahl sind hochgradig treibhausgasrelevant. Beton besteht zu großen Teilen aus Zement. Dieser kommt in der Natur nicht vor und muss in Werken gebrannt werden. Dabei entweicht Kohlenstoff. Sowohl bei Stahl als auch bei Zement sind die Abfallprodukte Kohlendioxid und andere Treibhausgase wie Methan und Lachgas, die noch klimarelevanter sind als CO<sup>2</sup>.

Eine **kompakte Bauform** mit einem niedrigen A/V Verhältnisses (Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis) ist empfehlenswert. Je kleiner das A/V-Verhältnis ist, umso geringer ist der Energiebedarf. Eine verdichtete Bauform mit Flach-, Pult- oder Satteldach und geringen Vor- und Rücksprüngen der Außenfläche ermöglichen einen geringen Energiebedarf.

**Gründächer** produzieren Sauerstoff, filtern verschmutzte Luft, absorbieren Strahlung, speichern Regenwasser und verdunsten es langsam und verbessern dadurch insgesamt das Klima.

Neben den ökologischen Vorteilen für Flora und Fauna verstärkt eine Dachbegrünung die Dämmeigenschaften des Daches. Sie wirkt hitzeabweisend im Sommer und wärmedämmend im Winter. Dies steigert die Wohnqualität bei weniger Energieverbrauch. Zum anderen trägt eine Bauwerksbegrünung zur ästhetischen Aufwertung des Gebäudes und Baugebietes bei und mindert die Regenwasserlast. Daher wird eine Dachbegrünung insbesondere auf Garagen, Carports und Nebengebäuden ausdrücklich empfohlen.

Die Kombination von Gründächern und Solaranlagen ist möglich und wurde vielerorts angewendet.

„**Schotter- und Kiesgärten**“ werden in Deutschland immer beliebter. Sie enthalten jedoch meist nur wenig oder gar keine Pflanzen. Gerade Vorgärten und kleine Grünflächen haben eine besondere Bedeutung für die Artenvielfalt und das Klima in der Stadt. Der Naturschutzbund Deutschland ist der Überzeugung, dass sie sogenannte ökologische Trittsteine für Pflanzenarten, Insekten und Vögel bilden, die auf der Suche nach Nahrung und Nistplätzen von Trittstein zu Trittstein wandern. Grünflächen liefern saubere, frische Luft. Kies- und Steinflächen heizen sich dagegen stärker auf, speichern Wärme und strahlen sie wieder ab. Aus gestalterischen Gründen und zum Vorteil des Naturschutzes und des Gemeindeklimas sollten „Schottervorgärten“ daher vermieden werden ausgeschlossen.

Die historischen und aktuellen **Belastungen für den Boden** sind zahlreich. Zum einen wird der Boden durch viele unterschiedliche Stoffe belastet, wie toxische Elemente und Verbindungen sowie Nährstoffe. Zum anderen beeinträchtigt vor allem die Bebauung unseren Boden, die immer mit totalem Verlust seiner natürlichen Funktion verbunden ist. Boden ist nicht beliebig vermehrbar oder erneuerbar, so dass die flächenhafte Zerstörung des Bodens trotz Sanierungsmaßnahmen nicht wieder rückgängig zu machen ist. Daher gilt der Grundsatz der Vorsorge.

Der **Schutz des Mutterbodens** ist im Baugesetzbuch verankert. So ist nach § 202 BauGB bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Der anfallende Bodenaushub ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück weiter zu nutzen. Dies senkt den ökologischen Fußabdruck, da der Boden nicht zu anderen Flächen oder zur Entsorgung transportiert werden muss. Sofern der Erdaushub nicht auf dem Grundstück oder an anderer geeigneter Stelle wieder verwertet werden kann, ist dieser nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgen. Dies sollte jedoch aus Gründen der Nachhaltigkeit, die letzte Möglichkeit darstellen.

Der Gemeinde wird in dem Zusammenhang regelmäßig ein Bodenmanagementkonzept von der unteren Bodenschutzbehörde empfohlen. Was bei der Erschließung in Bezug auf den Bodenschutz dabei von der Gemeinde im Vorwege zu planen und umzusetzen ist, ist im Leitfaden vorsorgender Bodenschutz auf der Internet des Kreises Pinneberg nachzulesen.

Mit dem Schutz des Bodens geht auch die **Verringerung versiegelter Flächen** im Bereich der Zuwegungen und Stellplätze einher. Zur Versickerung des Regenwassers und Belüftung des Bodens als Lebensraum für Kleinstlebewesen sollten diese möglichst offen angelegt werden z.B. in Form von Rasengittersteinen oder Rasenlinern.

Der **Regenwasserversickerung** auf dem Grundstück ist Vorrang vor der Einleitung ins Ortsentwässerungsnetz zu geben. In Bezug auf Starkregenereignisse wird jedoch auch eine ausreichende Regenretention empfohlen. In Kombination mit einer unterirdischen Zisterne kann das Regenwasser aufgefangen und für die Gartenbewässerung unter Verringerung des Trinkwasserbrauchs und der Wasserkosten sinnvoll genutzt werden.

## 9. Verkehrliche Erschließung

Die PKW-Stellplätze sollen über die Lutzhorner Landstraße und die Einsatzfahrzeuge über den Steinmoor erschlossen werden. Die Straße „Steinmoor“ ist derzeit als Spurbahn ausgebildet. Für eine Erschließung des Grundstücks über die Straße Steinmoor ist diese ggf. auszubauen. Die Erschließungsplanung ist jedoch noch nicht endgültig geklärt. Die Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge hat auch Schallschutzgründen mit einer Bedarfsampel zu erfolgen.

Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Der Änderungsbereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) von der Bushaltestelle "Königsberger Straße" entfernt. Das Plangebiet liegt daher innerhalb der Einzugsbereiche des Bus- ÖPNVs. Die Haltestelle wird von der Buslinie 6542 bedient, die allerdings ausschließlich schülerspezifische Versorgungsaufgaben leistet und einen dementsprechend eingeschränkten Fahrplan hat.

## **10. Ver- und Entsorgung**

### **10.1. Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, Abwasserentsorgung**

Die Stadtwerke Barmstedt einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe betreiben die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, den Betrieb der Abwasserentsorgung, sowie der Betrieb des Wellenbades. Die Versorgung erfolgt durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze. Die notwendigen Versorgungseinrichtungen für Telekommunikation/ Breitband werden im Änderungsbereich durch den Versorgungsträger hergestellt.

Um den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes zu gewährleisten, sollten die Ver- und Entsorgungsträger rechtzeitig über die Bauausführungstermine unterrichtet werden. Ausreichende Trassen für die Verlegung von Leitungen sind in den Verkehrsflächen freizuhalten. In den Gebäuden sollten von den Bauherren Leerrohre z.B. für Glasfaser vorgesehen werden. Die Ver- und Entsorgungsträger benötigen im Erschließungsgebiet eine ungehinderte Nutzung der künftigen Straßen und Wege. Verkehrsflächen, die ggf. nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber zur Erschließung der Grundstücke zur Verfügung stehen müssen, sind ggf. mit Leitungsrecht / Dienstbarkeiten zu belasten.

Zudem sind bei Beginn von Tiefbauarbeiten und Planungen die aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen anzufordern.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich von Leitungstrassen ist mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträger abzustimmen, um später Schäden an den Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Empfohlen werden hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

### **10.2. Grabenverlegung**

Zentral im Änderungsbereich verläuft ein Entwässerungsgraben (Verbandsgewässer) von Ost nach West, der zugunsten der neuen Feuerwehr- und Polizeiwache weiter nach Norden verlegt werden soll.

Gemäß Stellungnahme des Kreis Pinneberg - Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit ist bei der Verlegung des Verbandsgrabens die Durchleitung der K 2 aufrecht zu erhalten. Daher ist die gegebenenfalls neue Trasse des Verbandsgrabens an den bestehenden Durchlass anzuschließen. Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Die Veränderungen des Grabens „K2“ ist wasserrechtlich genehmigungspflichtig (inkl. Prüfung der UVP-Pflicht). Alle ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen, z.B. für die Einleitung von gesammeltem Regenwasser in Gewässer, Überfahrten über Gewässer oder Veränderungen an Oberflächengewässern, sind rechtzeitig vor der Aufstellung des B-Plans Nr. 78 bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Zu beachten ist auch der vorhandene Graben entlang der Lutzhorner Landstraße. Dieser unterliegt nur dann nicht dem Wasserrecht, wenn er ausschließlich der Straßenentwässerung dient.

### 10.3. Regenwasserbeseitigung

Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH . (März 2022). Wasserwirtschaftliches Konzept für den B.-Plan Nr. 78 „Neubau Feuerwache Steinmoor“ . Albersdorf.

Für den B-Plan 78 wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt, das auch für die 6. F-Planänderung Anwendung findet. Das Gutachten untersucht die Errichtung einer Feuerwehr. Eine Polizei war zu der Zeit noch nicht angedacht. Da sich die GRZ aber nicht ändert, ist das Gutachten weiterhin gültig. Im Folgenden wird daraus zitiert.

„Durch die Ausweisung des Planungsraumes nördlich der Straße Steinmoor und westlich der Lutzhorner Landstraße als Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr, wird die vorhandene Grünfläche zu großen Anteilen versiegelt. Das anfallende Niederschlagswasser wird dementsprechend schneller abgeleitet und mindestens anteilig in die vorhandene Vorflut eingeleitet. Aufgrund der ohnehin angespannten hydraulischen Situation im Bereich des Kanalnetzes der Lutzhorner Straße und dem weiteren Kanalnetz bis zur Einleitstelle E29.4, ist eine ungedrosselte Einleitung nicht empfehlenswert, auch wenn sich die zusätzliche Einleitmenge nach Auswertung der hydraulischen Simulation nur geringfügig verschlechtert.

Im Hinblick auf die immer häufiger auftretenden Starkregenereignisse sollte eine ungedrosselte Einleitung in bestehende Kanalnetze zukünftig nach Möglichkeit vermieden werden. Wie in den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein“, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, beschrieben, sollen die natürlichen Wasserhaushalte in Erschließungsgebieten weitestgehend erhalten bleiben. Es ist daher unumgänglich neben der zumeist favorisierten Einleitung des Oberflächenwassers in vorhandene Vorflutleitungen auch andere Wege zur Ableitung von Regenwasser - wie die Versickerung und die Verdunstung - zu betrachten. Da für die Umsetzung teilweise weitreichende Eingriffe in die Bauleitplanung erforderlich sind (Bereitstellung von Flächen, Darstellungen von Dachbefestigungen, Darstellung der Versickerung, u. v. m.), ist es erforderlich, dass frühzeitig alle Grundlagen zusammengetragen werden.

Da der vorliegende Bebauungsplan Nr. 78 nur eine vergleichsweise geringe Fläche überplant, sind die Möglichkeiten zur Ableitung des Oberflächenwassers ebenfalls gering. So sollen beispielsweise keine großen Flächen für zentrale Regenrückhalte- oder Regensickerbecken geschaffen werden, da dies die möglichen Flächen für den Neubau der Feuerwehr minimiert. Um die Einleitmenge in öffentliche Kanäle dennoch so weit wie möglich zu reduzieren, werden bzw. wurden [folgende] Möglichkeiten für die Ableitung des Regenwassers berücksichtigt.“ (Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH , 2022, S. 6 f.)

#### „Oberflächenabfluss

5. Schaffung von Rückhaltevolumina in Form von offenen Gewässern durch die Erweiterung bestehender Gräben/Vorfluter bzw. durch die Erweiterung der im Zuge der Erschließungsmaßnahme zu verlegenden Gräben/Vorfluter.
6. Berücksichtigung entsprechender Flächenbeanspruchung für Regenrückhaltung/Retention im B.-Plan bzw. bei der Erschließungsplanung des Geländes. Gemäß Vorbemessung ist bei einem 10-jährlichen Regenereignis und einer maximalen zusätzlichen Belastung des Gewässers von  $0,9 \text{ l/(s*ha)}$  ein Rückhaltevolumen/Retentionsraum von rd.  $270 \text{ m}^3$  und damit eine Fläche von mindestens  $550 \text{ m}^2$  erforderlich
7. Minimierung des Oberflächenabflusses wie im B-Plan beschrieben durch Gründächer, durchlässiges Pflaster, Versickerung von Niederschlagswasser, etc.

#### 2. Versickerung

8. Versickerungsfähigkeit des Baugrundes wurde im Zuge der Erstellung eines Bodenhygienischen Gutachtens durch Dipl.-Geologe Ingo Ratajczak nachgewiesen
9. Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers (Zufahrten und Stellplatzflächen) auf den Privatgrundstücken über Mulden (oberflächennahe Versickerung)

### 3. Verdunstung

10. Schaffung von Verdunstungsmöglichkeiten im Planungsraum durch den Bau von Gründächern, Mulden, hohem Grünanteil (kleine GRZ)
11. Erhöhung der Verdunstungsanteile durch Pflanzflächen im Bereich der Außenanlagen.“ (Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH, 2022, S. 5 f.)

Durch die Kombination unterschiedlicher Umgangsformen mit dem Niederschlagswasser ist es so möglich, einen weitestgehend natürlichen Wasserhaushalt zu generieren. Die Berechnungen und Ergebnisse diesbezüglich können der angehängten Wasserhaushaltsbilanzierung für den Planungsraum entnommen werden.

Die konkreten Festsetzungen zur Wasserwirtschaft werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung – B-Plan 78 entwickelt.

## 10.4. Abfall

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Abfallentsorgung muss auch während der Bauphasen sichergestellt sein. § 16 der UW Müllbeseitigung sowie die Vorgaben der RAST 06 sind zu beachten und die Zuwegungen von Einschränkungen durch Schilder, Verteilerschränke oder Baumkronen frei zu halten.

Der Kreis Pinneberg -Team Abfall wies im Rahmen seiner Stellungnahme darauf hin, dass um geplanten Bereitstellungsplatz der Abfallbehälter an der Straße Steinmoor § 4 Absatz 3 Sätze 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Pinneberg zu beachten sind:

„Der Transportweg und der Standplatz müssen ausreichend befestigt sein und in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden, insbesondere sind im Winter Eis und Schnee zu räumen. Der Standplatz soll in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und von diesem nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen, Stufen und dergleichen getrennt sein.“

Das Team Abfall bietet eine Beratung über die Abfallbehälterdimensionierung der Feuerwehr/Polizei und der Wohnungen und – daraus folgend - über die vorzuhaltende Fläche des Bereitstellungsplatzes an.

## 10.5. Löschwasser

Gemäß Stellungnahme des Kreises Pinneberg - Fachdienst Brandschutz muss für den Änderungsbereich als Grundschutz (ausgehend von einer eingeschossigen Bebauung) eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Die Stadt ist für den Löschwasser-Grundschutz zuständig. Je nach Konkretisierung der vorliegenden Planung und auch des nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahrens kann sich jedoch ein erhöhter Löschwasserbedarf ergeben. Weiterhin wird auf die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW hingewiesen.

Die erste Wasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m von den Bewegungsflächen entfernt sein. Weitere Wasserentnahmestellen dürfen im Umkreis von 300 m für den Grundschutz angerechnet werden. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollten die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr nach § 5 LBO herzustellen. Diese sind gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie der jeweils gültigen Fassung der DIN 14090 auszuführen. Die Zufahrten und Flächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zukunftsorientiert ist es empfehlenswert die Befahrbarkeit bezüglich des zulässigen Gesamtgewichts bereits auf bis zu 18 t zu erhöhen.

## **11. Boden**

---

### **11.1. Bodenhygienisches Gutachten**

Dipl.- Geol. Ingo Ratajczak. (Juli 2018). Bodenhygienisches Gutachten und Baugrundvorbereitung B-Plan 078 Steinmoor Barmstedt. Holtsee.

Im Rahmen einer Bodenhygienischen Erkundung wurden die Nutzungsarten und Nutzungsbereiche der ehemaligen gewerblichen Nutzung anhand der Luftbildauswertung und der Aktendaten ermittelt und die Flächen anschließend hinsichtlich der potenziellen Bodenbelastung technisch erkundet.

Die Luftbilder ab 1968 bis 2018 zeigen für den zu untersuchenden Änderungsbereich (Flurstücke 506 u. 507) eine durchgehende pflanzenbauliche Nutzung. Das Flurstück 506 ist die Fläche mit einem Gebäude für technische Versorgungseinrichtungen (Trafo oder Pumpstation) bebaut, sie konnte daher nicht mit Bodenprobenahmen erkundet werden.

Auf der untersuchten Fläche Fl.St. 507 befanden sich nach der Erstbewertung und der Luftbildauswertung keine Gebäude oder Gewächshäuser. Die entnommenen Oberbodenproben aus drei Teilbereichen der Fläche waren organoleptisch und analytisch unauffällig. Der bei den Baugrundsondierungen aufgeschlossene Boden wies ebenfalls keine Hinweise auf Bodenbelastungen auf.

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei der geplanten höherwertigen Umnutzung sind nach den Erkundungsergebnissen gewährleistet. Maßnahmen bzgl. des anstehenden Bodens zur höherwertigen Umnutzung des Geländes sind daher nicht erforderlich.

Sollten bei der Bauausführung dennoch organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes zu informieren.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

### **11.2. Baugrund**

Der Baugrund wurde wie folgt bewertet:

Die allgemeinen Baugrundverhältnisse können als "gut" und örtlich eingestuft werden. Der humose Oberboden ist als Baugrund ungeeignet. Der pleistozäne Sand und der steife Geschiebemergel stellen allgemein gut tragfähige Bodenschichten dar.

Die anstehenden Sande sind für eine Regenwasserversickerung geeignet. Der geringe Grundwasserflurabstand lässt allerdings nur eine oberflächennahe Versickerung mittels Mulden zu.

### 11.3. Bodenaushub / Wiederverwendung

Der anfallende Bodenaushub soll, soweit er nicht im Plangebiet verbleiben oder in geeigneter Weise (an anderer Stelle) wiederverwendet werden kann, nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht entsorgt werden.

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.

Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden.

Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

Dem Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen des Landes Schleswig-Holstein, Stand November 2021, können alle derzeit geltenden Grundlagen zum Bodenschutz und zum werterhaltenden Umgang mit Mutterboden entnommen werden.

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/boden/Downloads/leitfadenBodenschutzBauen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/B/boden/Downloads/leitfadenBodenschutzBauen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### 11.4. Entsorgung von Böden

Der Fachdienst Abfall des Kreises Pinneberg gab die folgenden Hinweise:

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes zu beachten bzw. einzuhalten:

- Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.

Insbesondere ist klarzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.

- Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.
- Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt Folgendes:

Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier u.a. Bodenaushub) muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.

Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen. Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.

Insgesamt müssen vor jeder Abfuhr bzw. Entsorgung folgende Unterlagen vorliegen:

- Analytikberichte nach LAGA
  - Bei einem Bauschutt-Anteil von > 10%: Analyse nach LAGA Bauschutt von 1997
  - Bei einem Bauschutt-Anteil von <10 %: Analyse nach LAGA M20
- Probenahmeprotokolle nach LAGA M32 PN 98 (insbesondere mit detaillierten Angaben zur Art der
- Probenahme, Menge des beprobten Materials, Benennung der Bodenart, Lageplan)
- Detaillierte Angaben (z.B. Gesamtmenge des Abfalls) Angaben zum geplanten Entsorgungsweg

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungswegs erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege für die Bodenmaterialien sind dem Fachdienst Abfall vorzulegen.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld ([www.gab-umweltservice.de](http://www.gab-umweltservice.de); Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.
- Der Einbau von extern angeliefertem Material muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden.

Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Naturschotter, Bauschutt oder Recyclingmaterial) ist daher eine Abstimmung mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Dabei ist insbesondere der Abstand der Schüttkörperbasis zum höchst möglichen Grundwasserstand von 1m einzuhalten.

Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.
- Bei einer geplanten Verwertungsmaßnahme von Bodenaushub (hier ggf. Errichtung eines Knicks / eines Erdwalls) wäre Folgendes zu beachten:

Eine Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (§ 3 Absatz 23 KrWG).

Dieser Nutzen muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber der unteren Abfallentsorgungsbehörde plausibel dargelegt werden. Maßnahmen, mit denen kein Nutzen einhergeht, sind als Abfallbeseitigung aufzufassen und entsprechend zu beurteilen. Zudem ist eine entsprechende fachliche Einschätzung z.B. durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Das Material muss für eine Verwertung auch geeignet sein, da eine Abfallverwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG immer ordnungsgemäß und schadlos erfolgen muss. Um dies beurteilen zu können sind folgende Angaben/ Unterlagen vor Beginn der Maßnahme unbedingt einzureichen:

- Genaue Angaben zum Herkunftsort
- Art und Menge des Bodenmaterials
- Analysen inkl. Probenahmeprotokoll(e) nach LAGA

Nur dann kann die erforderliche Prüfung erfolgen, ob der Entsorgungsweg (hier Verwertung) überhaupt genutzt werden kann.

## 12. Kosten

---

Die Kosten, die der Stadt Barmstedt aus der Umsetzung der 6. F-Planänderung entstehen, können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

## 13. Abbildungsverzeichnis

---

Abbildung 1 - Luftbild mit Änderungsbereich .....	5
Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan.....	7
Abbildung 3 - Übersichtsplan der un bebauten Flächen.....	8
Abbildung 4 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.....	9
Abbildung 5 - Übersichtsplan der archäologischen Interessensgebiete .....	13
Abbildung 6 - unmaßstäbliche Darstellung des Plangebiets im Luftbild .....	14

Diese Begründung wurde von der Stadtvertretung der Stadt Barmstedt hat in Ihrer Sitzung am ..... gebilligt.

Barmstedt, den .....

.....  
Bürgermeisterin